

Zusammenfassung

Das Bundesgesetz über Geldspiele (BGS) sieht in Art. 107 Abs. 1 Bst. d vor, dass die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Gespa) jährlich einen Bericht über die Verwendung der Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch die Kantone erstellt und veröffentlicht. Die Transparenz im Bereich der Mittelverwendung soll auf diese Art weiter verbessert werden.

Die Ausarbeitung des vorliegenden Berichts bedingt, dass die Kantone der Gespa Zugang zu den relevanten Informationen gewähren. Dies geschieht in einem klar definierten Prozess durch das Ausfüllen der von der Gespa zur Verfügung gestellten Excel-Formulare.

Die Gespa hat darüber hinaus nicht die Kompetenz, auf die Mittelverwendung in den Kantonen in konkreten Einzelfällen Einfluss zu nehmen oder diese bezüglich ihrer Bundesrechtskonformität zu qualifizieren. Sie schliesst sich indes der Einschätzung des Bundesgesetzgebers an, dass die durch die vorliegende Berichterstattung geschaffene Transparenz ein effizientes und zeitgemässes Regulierungsinstrument ist, welches geeignet ist, systemrelevanten Fehlentwicklungen vorzubeugen.

Alle Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein haben im Berichtsjahr die von der Gespa zur Verfügung gestellten Excel-Files ausgefüllt.¹ Der Grossteil der Kantone weist die Mittelverwendung in klarer und nachvollziehbarer Weise aus. Auch im Berichtsjahr 2022 gibt es jedoch noch Angaben einiger Kantone, die a prima vista nicht nachvollziehbar sind. In mehreren Fällen entspricht beispielsweise die ausgewiesene Veränderung der Fondsbestände nicht den angegebenen Zuflüssen und Ausgaben. Weiterhin schränkt in einigen Kantonen der Umstand, dass Fonds teilweise zusätzlich durch Mittel aus dem allgemeinen Staatshaushalt alimentiert werden, die Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung und damit die Transparenz ein. Während eine Vielzahl der Kantone über zwei Fonds verfügt, führen andere Kantone ein Mehrfaches davon, konkret bis zu 18. Im Verhältnis zum letzten Berichtsjahr nahm die Anzahl der Fonds sogar noch zu. Inhaltlich fallen unter anderem die grossen Unterschiede im Bereich der ausgewiesenen Fondsverwaltungskosten auf. Diese divergieren, je nach Kanton, zwischen 0 und fast 2 Millionen Franken. Diese Divergenz ergibt sich primär aus der Tatsache, dass nur ein Teil der Kantone die Fondverwaltung aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten finanziert. Soweit die Finanzierung aus dem allgemeinen Staatshaushalt erfolgt, ist der entsprechende Aufwand nicht Gegenstand des vorliegenden Reportings und wird entsprechend nicht bzw. mit dem Betrag 0 ausgewiesen.

Es ist zu betonen, dass es in der Verantwortung der einzelnen Kantone liegt, die geforderten Angaben nachvollziehbar und vollständig zu liefern. Bezüglich der Klarheit der Strukturen und Prozesse bei der kantonalen Mittelverwendung zieht die Gespa im Berichtsjahr ein signifikant positiveres Fazit als in den Vorjahren. Bei einigen Kantonen konnte die Nachvollziehbarkeit deutlich verbessert werden. Immer noch sind aber bei mehreren Kantonen vergleichbare Unklarheiten identifizierbar wie im Vorjahr. Für die Details wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Kantonen verwiesen.

¹ Das BGS ist im Fürstentum Liechtenstein nicht direkt anwendbar. Gestützt auf internationale Vereinbarungen werden Produkte der Swisslos aber auch in Liechtenstein angeboten und Reinerträge an das Fürstentum ausgeschüttet. Es ist vereinbart, dass die Gespa auch die dortige Mittelverwendung beleuchtet. Der Einfachheit halber und damit die Systematik des Berichts nicht durchbrochen wird, erfolgt die Darstellung gleich wie bei den einzelnen Schweizer Kantonen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	4
2.	Überblick über die Verwendung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Beitragsjahr 2022	5
3.	Mittelverwendung auf Stufe Kanton	11
3.1	<i>Kanton Aargau</i>	14
3.2	<i>Kanton Appenzell Ausserrhoden</i>	15
3.3	<i>Kanton Appenzell Innerrhoden</i>	16
3.4	<i>Kanton Basel-Landschaft</i>	17
3.5	<i>Kanton Basel-Stadt</i>	18
3.6	<i>Kanton Bern</i>	19
3.7	<i>Kanton Freiburg</i>	20
3.8	<i>Kanton Genf</i>	21
3.9	<i>Kanton Glarus</i>	22
3.10	<i>Kanton Graubünden</i>	23
3.11	<i>Kanton Jura</i>	24
3.12	<i>Kanton Luzern</i>	25
3.13	<i>Kanton Neuenburg</i>	26
3.14	<i>Kanton Nidwalden</i>	27
3.15	<i>Kanton Obwalden</i>	28
3.16	<i>Kanton Schaffhausen</i>	29
3.17	<i>Kanton Schwyz</i>	30
3.18	<i>Kanton Solothurn</i>	31
3.19	<i>Kanton St. Gallen</i>	32
3.20	<i>Kanton Tessin</i>	33
3.21	<i>Kanton Thurgau</i>	34
3.22	<i>Kanton Uri</i>	35
3.23	<i>Kanton Waadt</i>	36
3.24	<i>Kanton Wallis</i>	37
3.25	<i>Kanton Zug</i>	38
3.26	<i>Kanton Zürich</i>	39
3.27	<i>Fürstentum Liechtenstein</i>	40

1. Vorbemerkungen

Das Bundesgesetz über Geldspiele (BGS) sieht in Art. 107 Abs. 1 Bst. d vor, dass die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (Gespa) jährlich einen Bericht über die Verwendung der Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch die Kantone erstellt und veröffentlicht. Die Transparenz im Bereich der Mittelverwendung soll auf diese Art erhöht werden.

Art. 125 BGS hält fest, dass die Kantone die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport verwenden müssen. Die auf diese Weise ausgeschütteten Gewinne leisten einen erheblichen Beitrag zur Vielfalt und zum Wirkungsspektrum zahlreicher Vereine, Stiftungen, gemeinnütziger Institutionen und Projekte in der Schweiz.

Die Aufsicht über die Gewährung und Verteilung der Mittel durch die zuständigen kantonalen Stellen liegt in der Kompetenz der Kantone. Die für die Verteilung zuständigen Instanzen müssen jährlich offenlegen, welche Empfängerinnen und Empfänger für welche Bereiche wie hohe Beiträge erhalten haben. Der Gesetzgeber hat die Aufsicht über die Mittelverwendung zwar den Kantonen überlassen, fordert von diesen aber im Gegenzug ein hohes Mass an Transparenz.

Vor diesem Hintergrund soll der vorliegende Bericht einerseits einen kantonsübergreifenden Überblick darüber schaffen, für welche Bereiche die Mittel aus Lotterien und Sportwetten in den einzelnen Kantonen eingesetzt werden. Andererseits soll er Auskunft darüber erteilen, ob die von den Kantonen gemachten Angaben den geforderten Standards entsprechen und eine transparente Mittelverwendung sicherstellen.

Die Gespa hat weder den Auftrag noch die Kompetenz, direkt auf die Mittelvergabe in den Kantonen einzuwirken oder diese umfassend zu beaufsichtigen. Sie wäre für die Erfüllung dieser Aufgabe konkret weder mit Entscheidungsbefugnis oder anderen (Zwangs-)Instrumenten noch mit genügenden Ressourcen ausgestattet. Die Gespa hat damit zwar keine Möglichkeit, direkt auf die Mittelverwendung Einfluss zu nehmen, wirkt aber durch die Berichterstattung und die damit geschaffene Transparenz auf ein bundesrechtskonformes Verhalten hin.

Konkret enthält der Bericht zunächst einen gesamtschweizerischen Überblick über die Verwendung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Beitragsjahr 2022 (Teil 2). Unter anderem wird dargelegt, wie hoch die erhaltenen Mittel waren und für welche Bereiche sie im Jahr 2022 eingesetzt wurden. Danach folgt eine Auflistung der einzelnen Kantone in tabellarischer Form, in der die wichtigsten Informationen zusammengefasst werden. In Form eines Kommentars wird schliesslich zu jedem Kanton festgehalten, ob der Mittelfluss in transparenter, nachvollziehbarer Weise ausgewiesen werden konnte (Teil 3).

2. Überblick über die Verwendung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Beitragsjahr 2022

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Kantone sind gehalten, die kantonalen gesetzlichen Grundlagen zur Mittelverteilung und zur Transparenz der Vergabungen anzugeben. Konkret verlangt das BGS, dass die Kantone das Verfahren sowie die Vergabestelle und -kriterien in rechtssetzender Form regeln (Art. 127 Abs. 1 BGS). Zudem sind die Vergabungen öffentlich zu machen (Art. 128 Abs. 1 BGS).

Die Kantone haben im Rahmen des Reportings anzugeben, wo die Vergabungen publiziert werden. Mehrheitlich geschieht dies durch Angabe einer Internetseite. Die Details können den jeweiligen Excel-Files² der Kantone entnommen werden.

Höhe und Ausnutzung (Gesamtausgaben) der zugewiesenen Mittel

Die Höhe der Ausschüttungen der beiden Lotteriegesellschaften Swisslos und Loterie Romande betrug im Berichtsjahr gemäss Angaben der Kantone rund 651,5 Mio. CHF (2021: 560,5 Mio. CHF).³ Bei der Ausschüttung der Lotteriegesellschaft weist die Mehrheit der Kantone den Reingewinn-Anteil des Vorjahres (2021) aus. Einzelne Kantone weisen an dieser Stelle die im Berichtsjahr (2022) von den Lotteriegesellschaften tatsächlich erhaltenen Mittel aus (welche sich nicht ausschliesslich auf den Reingewinn-Anteil 2021 beziehen). Die Gesamtausgaben 2022 beliefen sich auf insgesamt rund 528,3 Mio. CHF (2021: 539,3 Mio. CHF). Unter die Gesamtausgaben der Kantone fallen die tatsächlichen Auszahlungen und Aufwendungen im Beitragsjahr. In den 528,3 Mio. CHF enthalten sind, soweit sie aus den Ausschüttungen der Lotteriegesellschaften finanziert wurden, auch die Aufwendungen für die Fondsverwaltung (allfällige Erträge wie beispielsweise Rückerstattungen wurden abgezogen).

Die Ausgaben der Kantone waren in diesem Berichtsjahr – wie im letzten Berichtsjahr - tiefer als die Ausschüttungen der Lotteriegesellschaften. Es wurden also zusätzliche Reserven gebildet. Zwischen den Kantonen gab es jedoch deutliche Unterschiede hinsichtlich der Ausschöpfung der zugewiesenen Mittel.

Zu betonen gilt es, dass das frei verfügbare Fondsvermögen (Fondsbestände abzüglich bereits zugesprochener aber noch nicht ausbezahlter Vergabungen) gesamtschweizerisch betrachtet deutlich tiefer liegt als die ausgewiesenen Fondsbestände. Im Rahmen des Reportings steht es den Kantonen frei, ob sie auch das frei verfügbare Fondsvermögen ausweisen wollen.

² Sämtliche Excel-Files der Kantone werden auf der Website www.gespa.ch aufgeschaltet.

³ Differenzen zwischen den Angaben gemäss Geschäftsberichten der Lotteriegesellschaften und den hier präsentierten Zahlen kommen unter anderem dadurch zustande, dass gewisse Beträge des Reingewinns für interkantonale Projekte verwendet werden (Beispiel bei den Kantonen der Romandie: Beiträge an die „Conférence des présidents des Organes de répartition“ [CPOR]). Ein weiterer Grund ist, dass die Lotteriegesellschaften die Gewinne an die Kantone halbjährlich bzw. vierteljährlich auszahlen und die Kantone bei der Ausschüttung der Lotteriegesellschaften teilweise die im Berichtsjahr tatsächlich erhaltenen Gelder ausweisen (und nicht die gemäss Geschäftsbericht der Lotteriegesellschaft des Vorjahres zugesicherten Beträge).

Ausgezahlte Beträge pro Kategorie sowie Fondsverwaltungskosten (in Mio. CHF)

Die einzelnen ausgezahlten Beträge werden neun Bereichen sowie den Fondsverwaltungskosten zugewiesen. Die Verteilung auf die verschiedenen Bereiche ist nahezu identisch mit derjenigen im Vorjahr.

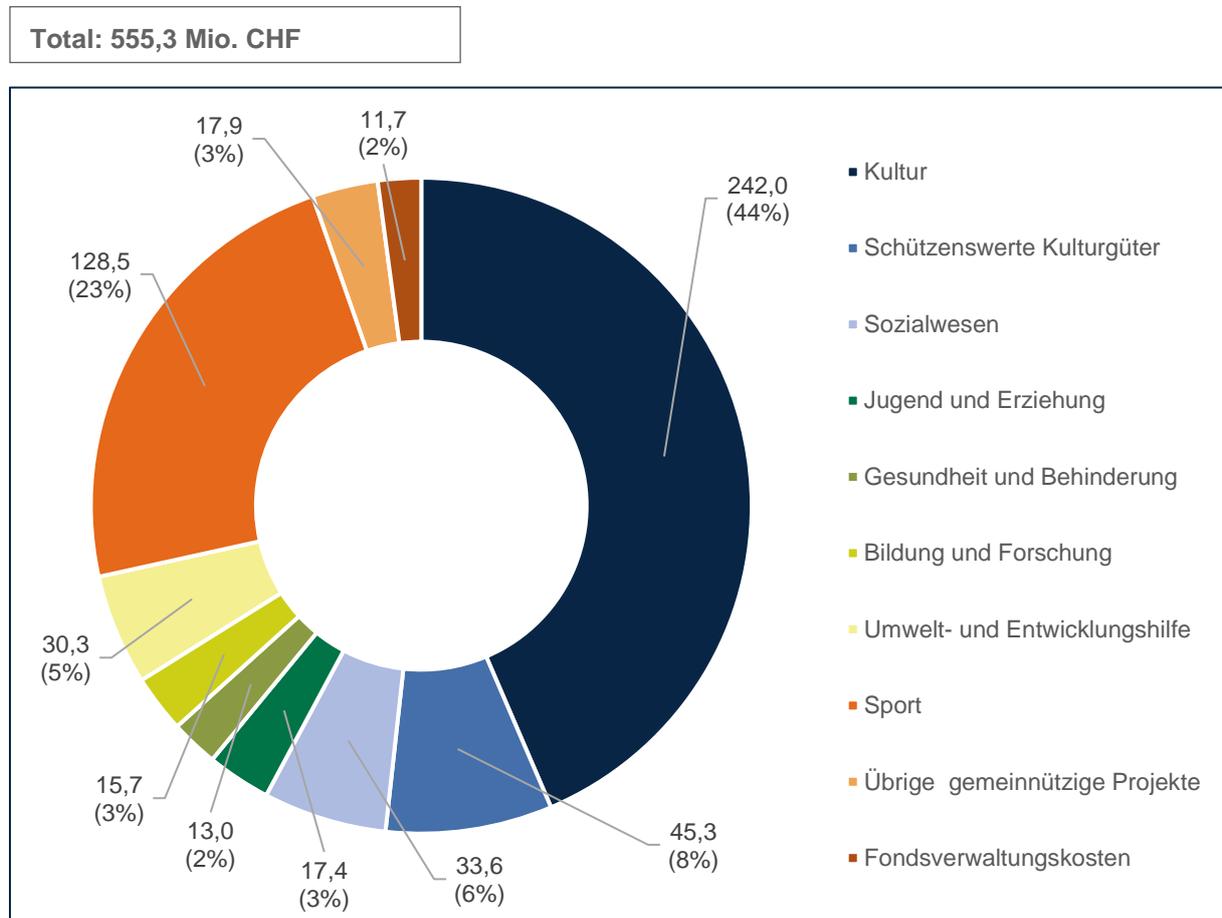


Abbildung 1: Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in Mio. und in % in Klammern) über alle Kantone hinweg betrachtet

Existierende kantonale Fonds alimentiert aus Lotterien und Sportwetten

13 Kantone verfügen über zwei Fonds, acht Kantone haben drei Fonds und vier Kantone führen mehr als drei Fonds. Ein Kanton sowie das Fürstentum Liechtenstein verfügen lediglich über einen Fonds (vgl. Abbildung 2).

Von den insgesamt 84 ausgewiesenen Fonds wurden 14 als solche deklariert, die nicht ausschliesslich aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gespeisen werden. Gemäss Art. 126 BGS dürfen die Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten nicht in die Staatsrechnung der Kantone einfließen. Sie müssen separat verwaltet werden. Soweit die Mittel aus einem Fonds, der auch mit allgemeinen Staatsgeldern gespeisen wird, entsprechend den Vorgaben von Art. 125 BGS ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden, dürfte dies mit dem Bundesrecht im Einklang stehen; die Nachvollziehbarkeit der im Rahmen des Reportings gelieferten Daten wird dadurch aber in der Regel erschwert. Eine Vermischung in dem Sinne, dass mit Mitteln aus einem Fonds, der (auch) mit Reingewinnen nach Art. 125 BGS gespeisen wird, auch Vergabungen für nicht gemeinnützige Zwecke gemacht werden, würde demgegenüber die Aufsicht faktisch verunmöglichen und wäre mit dem BGS nicht vereinbar.

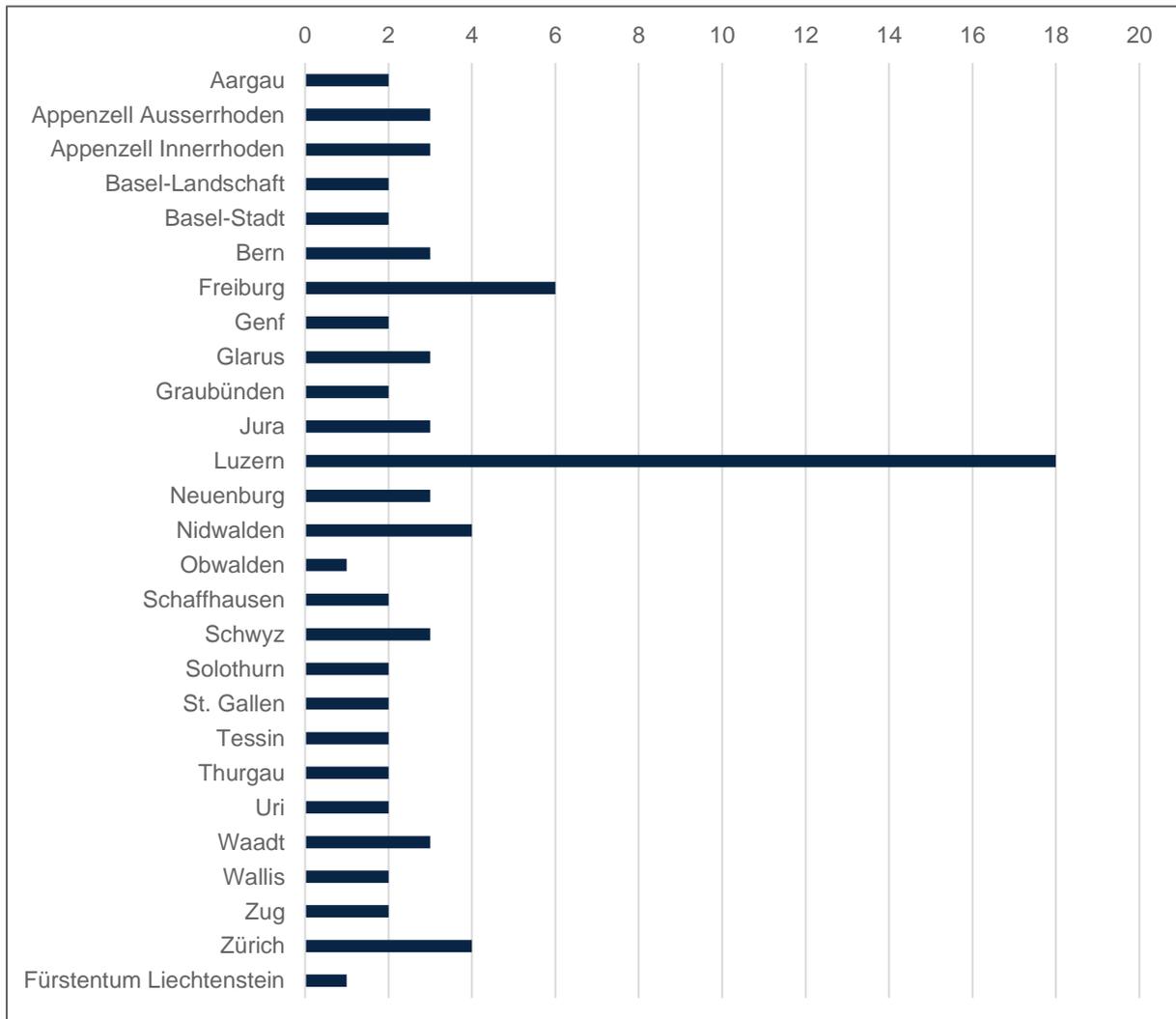


Abbildung 2: Anzahl Fonds in den einzelnen Kantonen

Der Fondsbestand entspricht den Reserven, die über die Jahre aus den Mitteln der zugewiesenen Reingewinne gebildet wurden. Es handelt sich bei den nachfolgend präsentierten Resultaten um die effektiven Fondsbestände – ohne Abzug von bereits geplanten/bewilligten Vergabungen. Die Reserven in den Fonds der Kantone beliefen sich Ende 2022 gesamthaft auf ca. 1'211 Mio. CHF (2021: 1'054 Mio. CHF). Im Verhältnis entspricht dieser Wert rund 186 % der durch die Lotteriegesellschaften für das Jahr 2022 zugewiesenen Mittel. Per 1. Januar 2022 betrug das Volumen aller Fonds zusammen insgesamt 1'081 Mio. CHF (2021: 1'000 Mio. CHF); die Fondsreserven haben 2022 also zugenommen.

Bei 60 der insgesamt 84 ausgewiesenen Fonds hat der Vermögensbestand zugenommen. Bei 20 Fonds hat er abgenommen und bei 4 Fonds hat sich der Bestand nicht verändert.

Die Kantone hatten im Weiteren bei jedem Fonds die jeweiligen Vergabestellen anzugeben, bis zu welchem Höchstbetrag diese zuständig sind und wie hoch die Anzahl Vergabungen pro Vergabestelle im Berichtsjahr war. Diese Angaben konnten von den Kantonen geliefert werden. Zudem musste angegeben werden, ob die Vergabe gestützt auf eine formelle Verfügung erfolgt und welche Stelle die (inner-)kantonale Kontrolle wahrnimmt. Diese Angaben konnten ebenfalls von fast allen Kantonen vollständig gemacht werden. Weiterhin unvollständig sind die Angaben der Kantone zu den Zuständigkeiten und Verfahren bei den interkantonalen Vergabungen (insb. CPOR und CPORS).

Insgesamt wurden über alle Kantone und Fonds hinweg betrachtet 26'669⁴ Vergabungen ausgewiesen (2021: 24'924), dabei handelt es sich um im Berichtsjahr zugesprochene Vergabungen (unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt).

Kontrolle durch kantonale Kontrollinstanzen

Mit der Beantwortung der Fragen zu den ordentlichen und ausserordentlichen Prüfungen soll offengelegt werden, wie die Kontrollmechanismen funktionieren.

Die Kantone müssen angeben, ob die ordentlichen Prüfungen im Berichtsjahr stichprobenweise oder umfassend erfolgten. Mehrheitlich erfolgten die Prüfungen stichprobenweise, in einzelnen Fällen aber auch umfassend. Von einem Kanton wurden im Berichtsjahr ausserordentliche Prüfungen in Bezug auf zwei Vergabungen vorgenommen.

Im Weiteren musste ausgewiesen werden, ob im Berichtsjahr einzelne Vergabungen aufgrund ordentlicher oder ausserordentlicher Prüfungen als nicht rechtskonform qualifiziert wurden. Ein Kanton wies 12 entsprechende Fälle aus (die Schilderung der Fälle kann dem entsprechenden Excel-File entnommen werden).

Falls im Berichtsjahr einzelne Vergabungen rückgängig gemacht werden mussten, bei denen eine ordentliche oder ausserordentliche Prüfung zur Feststellung einer rechtlichen oder aus anderen Gründen relevanten Unregelmässigkeit geführt hatte, waren die Kantone gebeten, diese Fälle kurz im entsprechenden Textfeld zu schildern. Lediglich ein Kanton wies im Berichtsjahr entsprechende Fälle aus.

Es ist an dieser Stelle zu betonen, dass die Identifizierung und Offenlegung von nicht rechtskonformen Vergabungen nach dem Regulierungsverständnis der Gespa nicht als Hinweis gewertet werden darf, dass der Vergabeprozess nicht korrekt funktioniert. Angesichts der grossen Anzahl Vergabungen ist das Auftreten solcher Fälle weder überraschend noch per se problematisch. Dass sie erkannt und ausgewiesen werden, ist vielmehr Indiz dafür, dass das Kontrollsystem funktioniert.

Mit Blick auf die an die CPOR und CPORS geleisteten Beträge zeigen die betroffenen Kantone nach wie vor nicht auf, ob und in welcher Form sie kontrolliert werden.

Feststellungen und Ausblick nach diesem Berichterstattungszyklus

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt die Gespa erneut den gesetzlichen Auftrag, jährlich einen Bericht über die Verwendung der Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch die Kantone zu erstellen und zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 Bst. d BGS).

Die Gespa ist neben der Ausarbeitung des Berichts auch für die Koordination des Berichterstattungsprozesses zuständig. Die Implementierung und Weiterentwicklung dieses Berichterstattungsprozesses ändern nichts an der Verantwortung der Kantone, die rechtmässige Verwendung der Reingewinne sicherzustellen.

Die Ausarbeitung des vorliegenden Berichts bedingt, dass die Kantone der Gespa den Zugang zu den relevanten Informationen gewähren. Nicht Teil dieses Reportings ist die Prüfung der einzelnen Vergabungen auf ihre Bundesrechtskonformität. Die Gespa hat keine Kompetenz, direkt auf die Mittelverwendung einzuwirken. Die Berichterstattung hat zum Ziel, die verschiedenen Prozesse der Mittelverwendung darzulegen und aufzuzeigen, ob diese grundsätzlich nachvollziehbar oder Unstimmigkeiten erkennbar sind. Die geschaffene Transparenz ermöglicht es interessierten Kreisen, die Vergabungen in den einzelnen Kantonen nachzuvollziehen und bei Bedarf bei den einzelnen Kantonen direkt und gezielt weitere Abklärungen vorzunehmen.

⁴ Wie dies im Detail errechnet wurde, sehen Sie in der tabellarischen Übersicht der Kantone zum Prozess der Mittelverwendung (unter Teil 3) Mittelverwendung auf Stufe Kantone).

Es kann festgehalten werden, dass im Berichtsjahr sämtliche Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein die Berichterstattungsformulare eingereicht haben und Angaben über die Verwendung der Reingewinne machen konnten. Der Grossteil der Kantone deklariert den Mittelfluss auf klare und nachvollziehbare Weise. Auch in diesem Berichtsjahr waren jedoch bei einigen Kantonen Unstimmigkeiten feststellbar. In mehreren Fällen entsprach beispielsweise die ausgewiesene Veränderung von Fondsbeständen (Erfassungsbereich 4) nicht den angegebenen Zuflüssen und Ausgaben (Erfassungsbereich 3). Das Führen von zahlreichen Fonds, die zudem teilweise nicht nur aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gespeisen werden, erschwert die Nachvollziehbarkeit der Daten. Die Berichterstattung soll darüber Auskunft geben, ob der Mittelfluss durch die einzelnen Kantone klar und transparent dargestellt werden kann. Bei der Darstellung der Situation in den einzelnen Kantonen weiter unten wird vermerkt, ob dies der Fall ist oder ob Unstimmigkeiten oder Unklarheiten feststellbar sind.

Das BGS stellt zur Verwendung der Reingewinne teilweise sehr klare Vorgaben auf. So müssen diese von der Staatsrechnung getrennt verwaltet und die Vergabungen veröffentlicht werden.

Der Blick auf die letzten Berichtsjahre erhellt, dass die Transparenz insbesondere auch im Bereich der interkantonalen Mittelverwendung nur beschränkt gewährleistet ist. Die entsprechenden Vergabeprozesse sind weitestgehend historisch gewachsen und die Vergabungen erfolgen teilweise ausserhalb der individuellen kantonalen Strukturen durch zentralisierte Stellen. Dadurch werden sie durch das kantonale Reporting nur fragmentarisch erfasst und uneinheitlich dokumentiert. Dies gilt insbesondere für die folgenden Prozesse:

- Eine gewichtige kantonsübergreifende Mittelvergabe existiert – schweizweit – im Sportbereich über die Sport-Toto-Gesellschaft (vgl. für Details www.sport-toto.ch). An sie wurden im Berichtsjahr von den beiden Lotteriegesellschaften Mittel im Umfang von 64,3 Mio. CHF ausgeschüttet. Die Sport-Toto-Gesellschaft war noch bis Ende dieses Berichtsjahres mit der Mittelverteilung betraut. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Bundesrechtskonformität der Mittelverwendung durch die Revisionsstelle kontrolliert und bestätigt. Die Sport-Toto-Gesellschaft wurde per 01.01.2023 durch die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) abgelöst. Die Pflichten der Stiftung im Zusammenhang mit dem Reporting über die Mittelverwendung sind im Stiftungsreglement ausdrücklich geregelt. Die Transparenz dürfte sich aufgrund der skizzierten Entwicklungen ab dem Jahr 2023 weiter verbessern.

Weitere kantonsübergreifende Vergabungen gibt es in der Westschweiz:

- Die Westschweizer Kantone scheinen einen Teil des Reingewinns der Loterie Romande zwecks interkantonalen Verwendung direkt an die CPOR auszahlen zu lassen. Von einigen Kantonen wurden in diesem Berichtsjahr erstmal ihre Beiträge an die CPOR ausgewiesen (die Angaben der Kantone sind nicht einheitlich). Durch Publikation auf <https://www.entraide.ch/de/romand/chiffres-de-la-cpor> ist offengelegt, dass die CPOR im Jahr 2022 insgesamt knapp 9,8 Mio. CHF an interkantonale Projekte beigesteuert hat, an denen jeweils mindestens vier französischsprachige Kantone beteiligt waren. Diese Vergabungen können aber nicht mit den kantonalen Beiträgen abgeglichen werden, unter anderem da nicht sämtliche betroffenen Kantone ihre Beiträge ausweisen. Auch der Mittelfluss, der Vergabeprozess, die Kontrolle und die verbleibenden Bestände werden durch die Kantone nicht ausgewiesen.
- Im Berichtsjahr wurde gemäss Geschäftsbericht der Loterie Romande ein Beitrag von ca. 3,4 Mio. CHF direkt an den Schweizerischen Pferderennsport-Verband (SPV) gewährt. Nähere Angaben liegen der Gespa zu diesem Punkt nicht vor. Da der Mittelfluss, der Vergabeprozess und die tatsächliche Mittelverwendung durch den SPV im Reporting der Kantone nicht enthalten ist, ist die Transparenz in diesem Punkt ungenügend. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch die Swisslos

dem SPV finanzielle Beiträge gewährt. Die Swisslos qualifizierte diese Leistungen jedoch als Produktionskosten für das Produkt Paris Mutuel Urbain (PMU; Wetten auf Pferderennen).

- Uneinheitlich und dadurch intransparent ist das Reporting auch bezüglich der von der Conférence des Présidents des Organes de Répartition du sport (CPORS) gewährten Beiträge für die Durchführung der Tour de Romandie, der Tour de Romandie Féminin und die Talent Romandie, welche sich im Berichtsjahr gesamthaft auf ca. 1,4 Mio. CHF beliefen (vgl. Repartition des bénéfices 2022 der Loterie Romande, S. 97). Nur zwei Kantone weisen ihre Beiträge an die CPORS aus. Der Mittelfluss, der Vergabeprozess, die Kontrolle und die verbleibenden Bestände werden durch die Kantone nicht ausgewiesen.

Die Mittelverwendung in den einzelnen Kantonen

Auf den nächsten Seiten werden die wichtigsten Angaben der einzelnen Kantone zusammengefasst. Die von den Kantonen eingereichten Excel-Files sind unter <https://www.gespa.ch/de/ueber-uns/publikationen-und-erhebungen> zu finden. Ihnen können die Details entnommen werden. Bei den durch die einzelnen Kantone ausgewiesenen Kennzahlen gilt es zu beachten, dass die ausbezahlten Beträge (zuzüglich Fondsverwaltungskosten, soweit diese aus den Ausschüttungen der Lotteriegesellschaften finanziert werden) von den Gesamtausgaben abweichen können. Bei den Gesamtausgaben werden gewisse Korrekturen wie Rückzahlungen oder ähnliches berücksichtigt.

Ein in den Vorjahren konstatiertes Problem bei den (meisten) Kantonen der Westschweiz und einzelnen Kantonen der Deutschschweiz war die Abweichung zwischen den kantonalen Angaben zu den Ausschüttungen der Lotteriegesellschaft auf den Excel-Files und derjenigen gemäss Geschäftsbericht der Lotteriegesellschaften. In diesem Berichtsjahr konnten die meisten Kantone diese Abweichungen beheben oder zumindest erklären. Der Grossteil der Kantone weist bei der Ausschüttung den Reingewinn-Anteil des Vorjahres aus, welcher auch im Geschäftsbericht der Lotteriegesellschaften aufgeführt ist. Die Auszahlung an die Kantone erfolgt dabei – soweit für die Gespa ersichtlich – nicht vollständig im entsprechenden Berichtsjahr, sondern teilt sich auf zwei Kalenderjahre auf. Einzelne Kantone scheinen dagegen die im Berichtsjahr tatsächlich erhaltenen Mittel auszuweisen, welche nicht deckungsgleich mit dem Reingewinn-Anteil eines Kalenderjahres sind und somit vom jeweiligen Geschäftsbericht der Lotteriegesellschaften abweichen.

3. Mittelverwendung auf Stufe Kanton

Tabellarische Übersicht der Kantone zum Prozess der Mittelverwendung

Kanton	Anzahl Fonds (davon Fonds, die nicht nur aus den Reingewinnen gemäss Art. 125 BGS gespiesen werden)	Anzahl Vergabungen	Stichprobenweise oder umfassende ordentliche Prüfung?	Kam es zu ausserordentlichen Prüfungen?	Wurden Vergabungen als nicht rechtskonform qualifiziert? Mussten einzelne Vergabungen rückgängig gemacht werden?
AG	2	1'092	Stichprobenweise	Nein	Nein
AI	3 (1)	160	Stichprobenweise	Nein	Nein
AR	3 (1)	321	Stichprobenweise	Nein	Nein
BE	3 (1)	5'024	Stichprobenweise	Ja	Ja, Rückforderung Ausfallentschädigungen und eine, da es sich um eine gesetzliche Aufgabe handelte
BL	2	964	Stichprobenweise	Nein	Nein
BS	2	436	Stichprobenweise	Nein	Nein
FR	6 (2) ⁵	1'075	Stichprobenweise	Nein	Nein
GE	2	1'150	Umfassend : Fonds genevois de répartition; Stichprobenweise: Fonds du sport	Nein	Nein
GL	3 (1) ⁶	345	Stichprobenweise	Nein	Nein
GR	2	1'896	Stichprobenweise	Nein	Nein

⁵ Der Fonds des taxes sur les loteries ist gemäss kantonalen Angaben nicht nur aus Reingewinnen gespiesen. Im Kommentarfeld des Erfassungsbereichs 3 wird ausgeführt, dass es sich um Fondszinsen handle. Sofern es sich dabei ausschliesslich um Zinserträge auf den Reingewinnen handelt, ist der Fonds als ausschliesslich aus Reingewinnen gespiesen zu erachten.

⁶ Der Sozialfonds ist gemäss kantonalen Angaben nicht nur aus Reingewinnen gespiesen. Im entsprechenden Kommentarfeld wird ausgeführt, dass es sich um einen verzinsten Fonds handle. Sofern es sich dabei ausschliesslich um Zinserträge auf den Reingewinnen handelt, ist der Fonds als ausschliesslich aus Reingewinnen gespiesen zu erachten.

JU	3 (1)	586	Stichprobenweise	Nein	Nein
LU	18	1'657	Stichprobenweise	Nein	Nein
NE	3	705	Umfassend: Fonds d'attributions cantonales Loterie Romande und Commission LoRo-Sport Neuchâtel ; Stichprobenweise : Commission neuchâteloise de répartition des bénéfiques	Nein	Nein
NW	4 (3)	491	Stichprobenweise	Nein	Nein
OW	1	454	Stichprobenweise	Nein	Nein
SG	2	999	Stichprobenweise	Nein	Nein
SH	2 (1)	632	Stichprobenweise	Nein	Kantonaler Sportfonds: 12 Vergabungen (CHF 63'355.00) wurden als nicht rechtskonform qualifiziert.
SO	2	915	Stichprobenweise	Nein	Nein
SZ	3	1'010	Stichprobenweise	Nein	Nein
TG	2	1'067 ⁷	Stichprobenweise	Nein	Nein
TI	2	684	Stichprobenweise/Umfassend	Nein	Nein
UR	2	410	Stichprobenweise	Nein	Nein
VD	3 (1)	1'501 ⁸	Stichprobenweise	Nein	Nein
VS	2	686	Umfassend: OR VS; Stichprobenweise: Fonds du sport	Nein	Nein

⁷ Die vom Kanton im Kommentarfeld des Excel-Files zum Lotteriefonds aufgeführten Vergabungen werden bei der Anzahl Vergabungen ebenfalls mitberücksichtigt. Die Vergabungen des Departements für Finanzen und Soziales werden in der Tabelle des Erfassungsbereich 4 bereits ausgewiesen, weshalb diese nur einfach gezählt werden.

⁸ Der Fonds du sport vaudois ist gemäss kantonalen Angaben nicht nur aus Reingewinnen gespeisen. Im Kommentarfeld (Erfassungsbereichs 7) wird ausgeführt, dass es sich beim im Kommentarfeld des Erfassungsbereich 3 ausgewiesenen Betrag, der im Berichtsjahr nicht aus Lotteriemitteln stamme, um den Anteil des Sportfonds am Reingewinnanteil der Lotteriegesellschaft handle. Sofern es sich dabei ausschliesslich um Gelder aus dem Reingewinn aus Lotterien und Sportwetten handelt, ist der Fonds als ausschliesslich aus Reingewinnen gespeisen zu erachten.

ZG	2 (1)	313 ⁹	Stichprobenweise	Nein	Nein
ZH	4	1'994	Stichprobenweise	Nein	Nein
LIE	1 (1)	102	Umfassend	Nein	Nein

⁹ Die Anzahl Vergabungen bezieht sich nur auf den Sportfonds; beim Lotteriefonds wurde die Anzahl Vergabungen nicht erfasst.

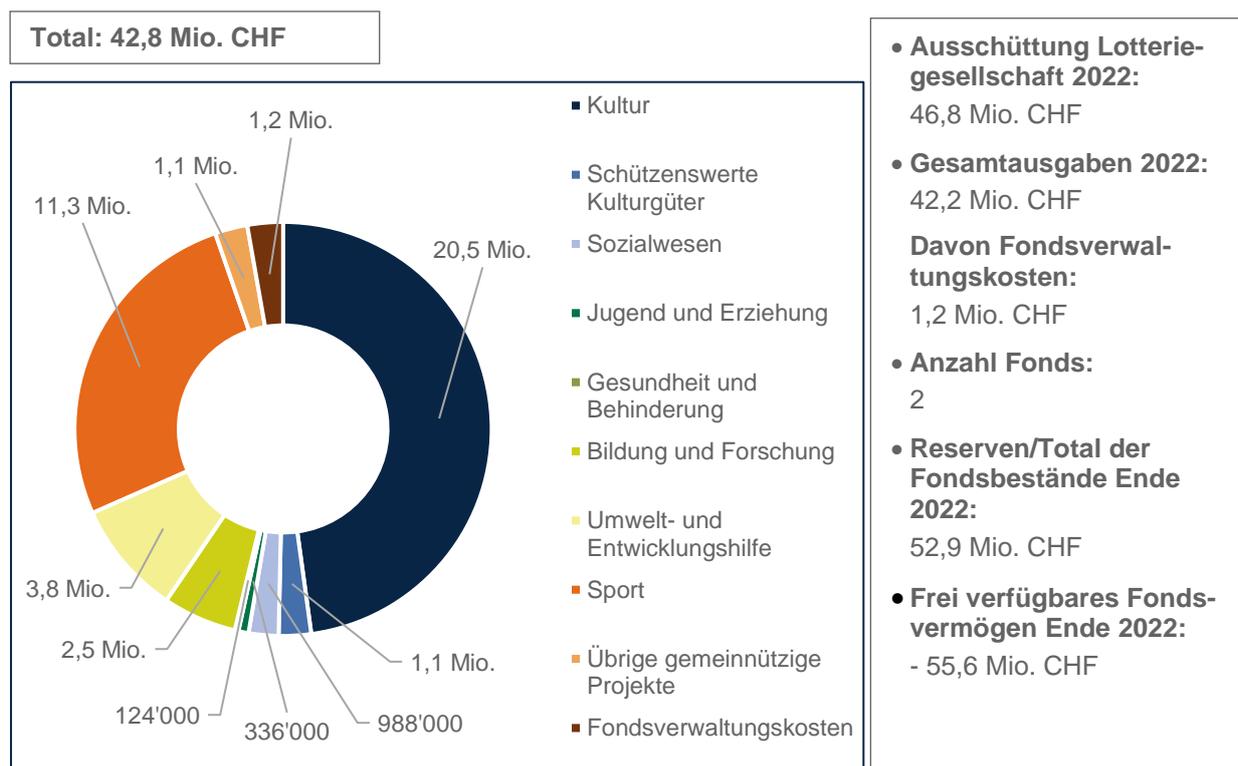
3.1 Kanton Aargau



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



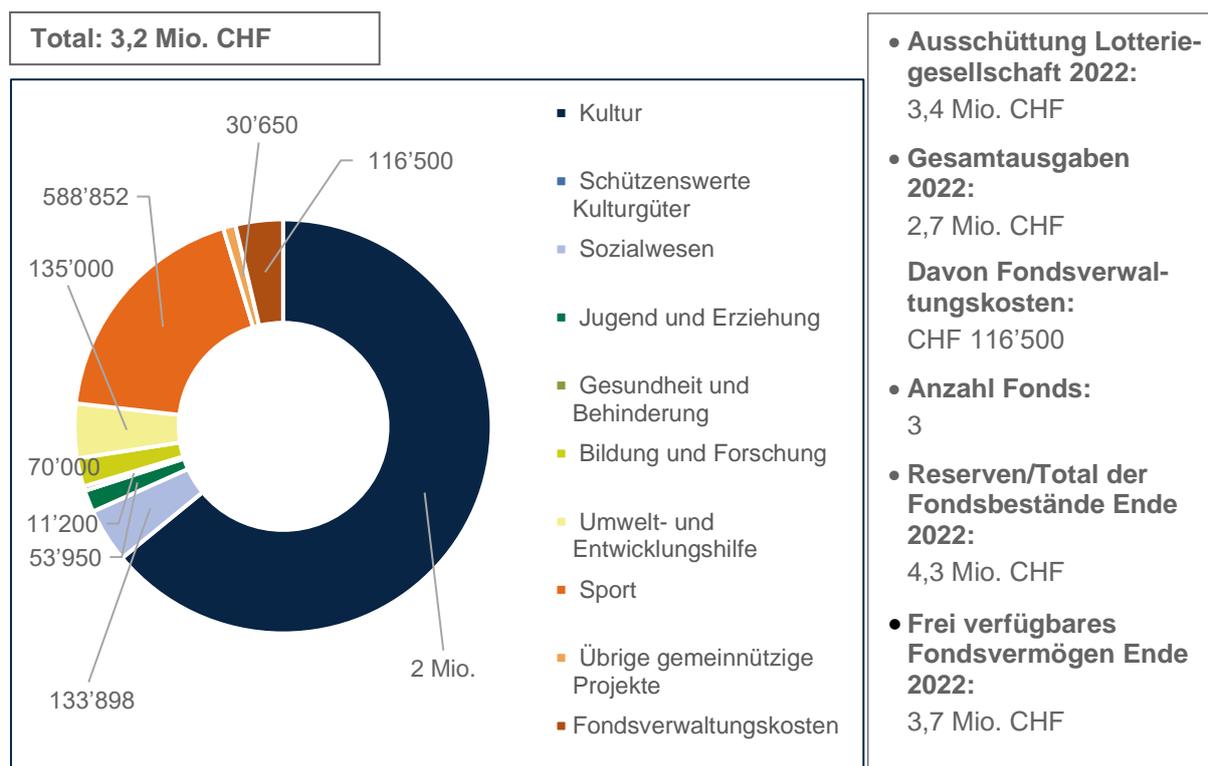
3.2 Kanton Appenzell Ausserrhoden



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Der Kulturfonds wurde nicht nur aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gemäss Art. 125 BGS gespiesen (im Kapitel „Existierende kantonale Fonds alimentiert aus Lotterien und Sportwetten“ oben finden sich diesbezüglich Erläuterungen).

Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



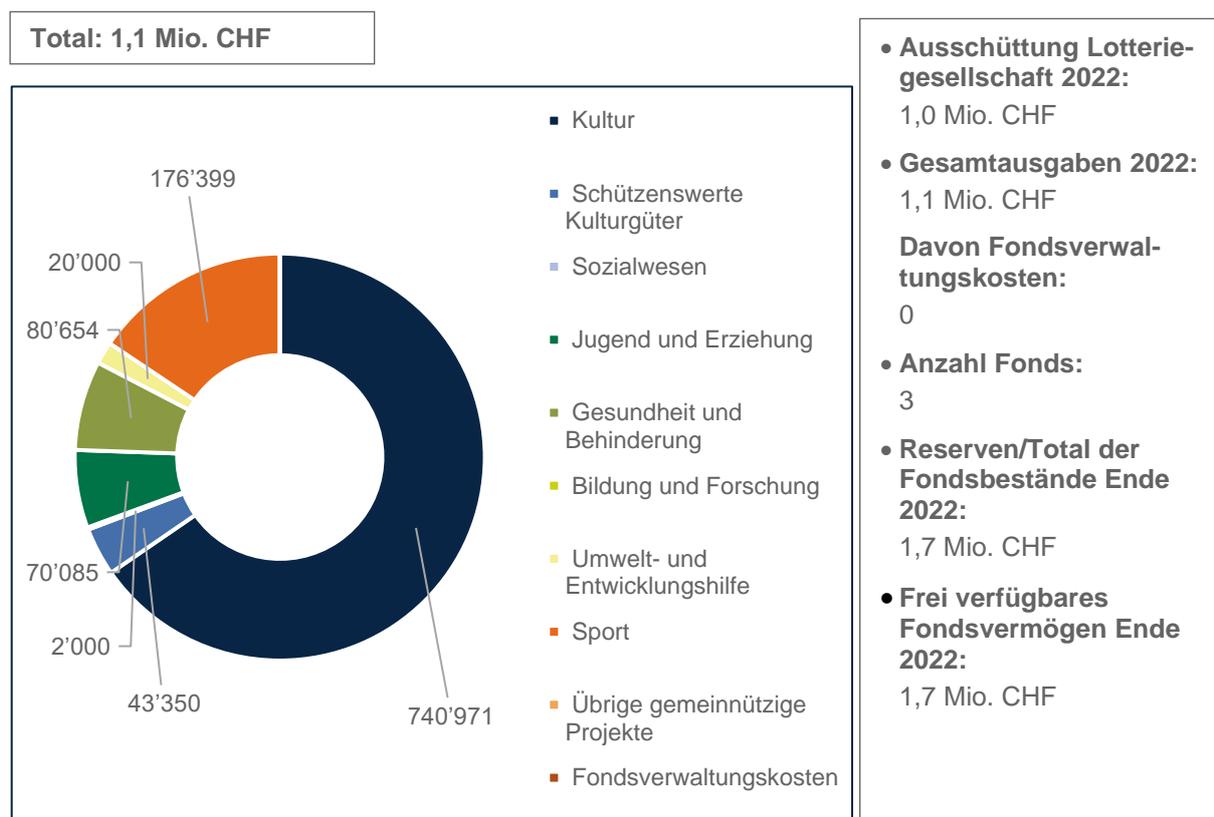
3.3 Kanton Appenzell Innerrhoden



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Der Fonds für Suchtbekämpfung und Prävention wurde nicht nur aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gemäss Art. 125 BGS gespeisen (im Kapitel „Existierende kantonale Fonds alimentiert aus Lotterien und Sportwetten“ oben finden sich diesbezüglich Erläuterungen).

Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



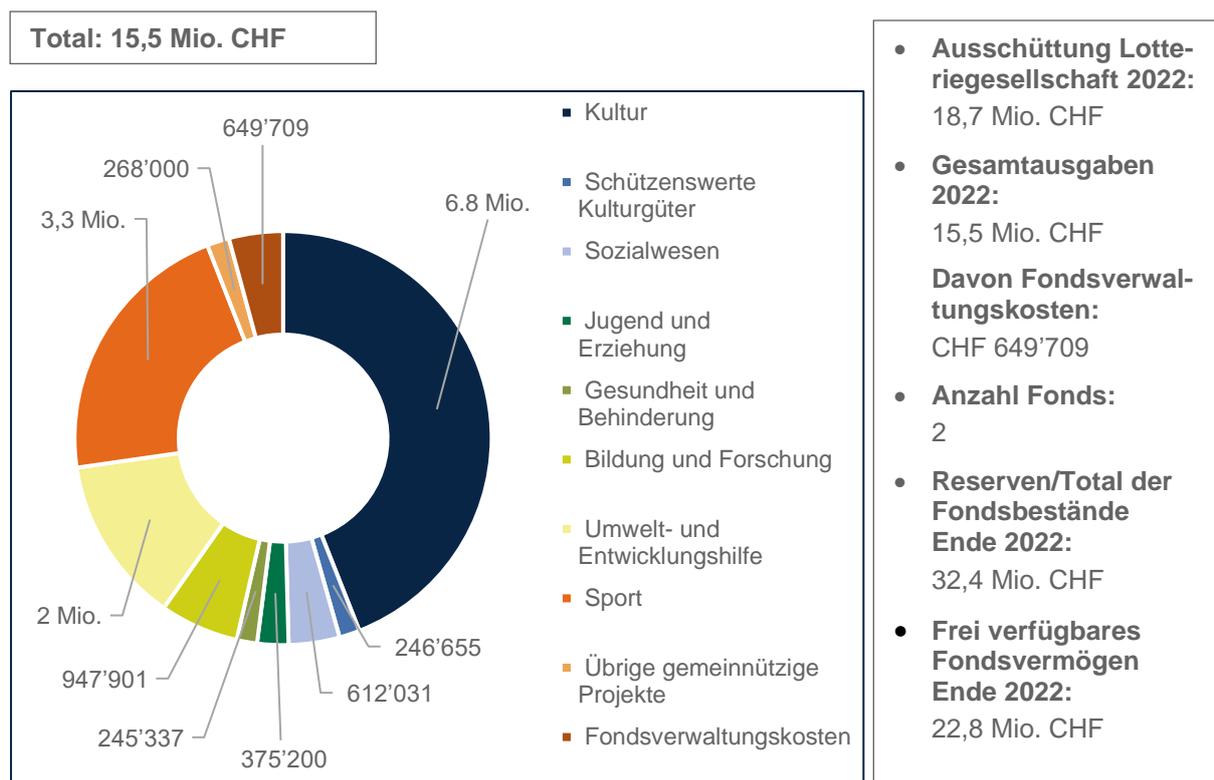
3.4 Kanton Basel-Landschaft



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Die im Verhältnis zum Geschäftsbericht von Swisslos abweichenden kantonalen Angaben zu den Ausschüttungen der Lotteriegesellschaft werden im Kommentarfeld in Erfassungsbereich 3 des Excel-Files zum Sportfonds nachvollziehbar erklärt. Im Kommentarfeld des Excel-Files (Erfassungsbereich 7) zum Sportfonds finden sich weitergehende Ausführungen.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



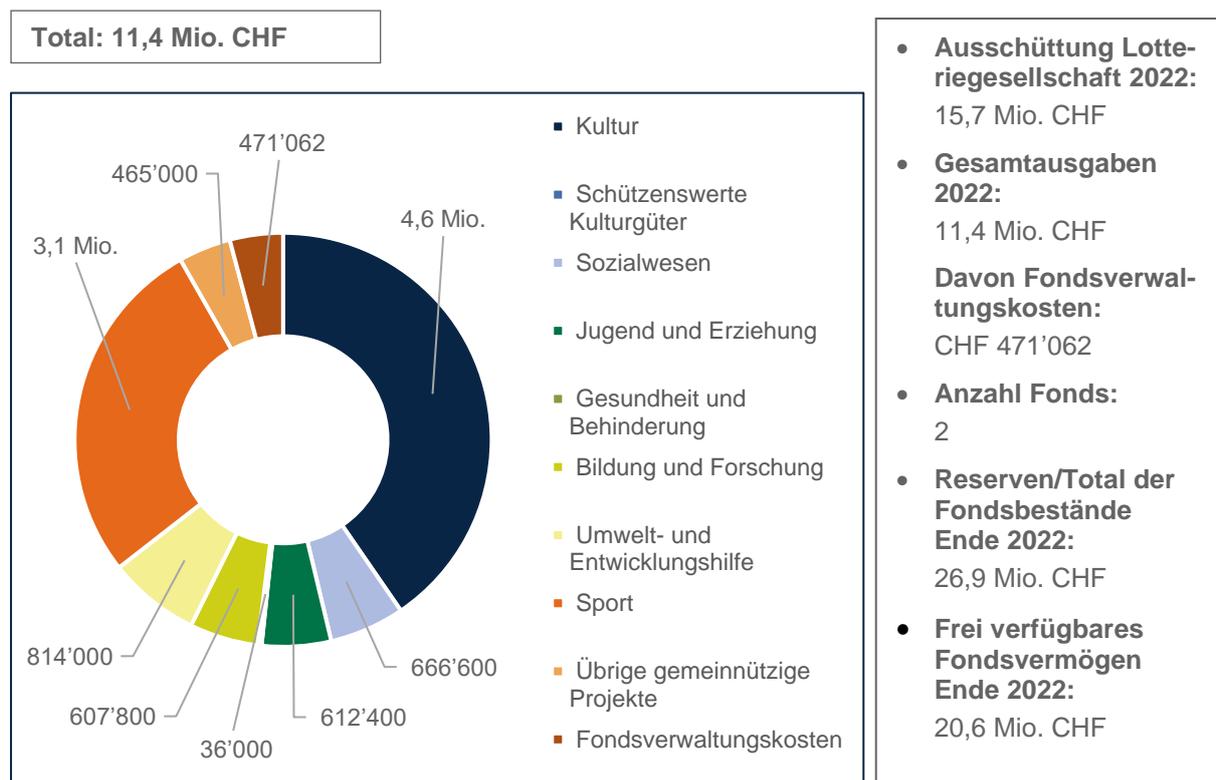
3.5 Kanton Basel-Stadt



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind grösstenteils nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Beim Swisslos-Fonds stimmt die Differenz zwischen den deklarierten Einnahmen und Gesamtausgaben (Erfassungsbereich 3) um über 1,0 Mio. CHF nicht mit der Veränderung des Fondsbestands (Erfassungsbereich 4) überein.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



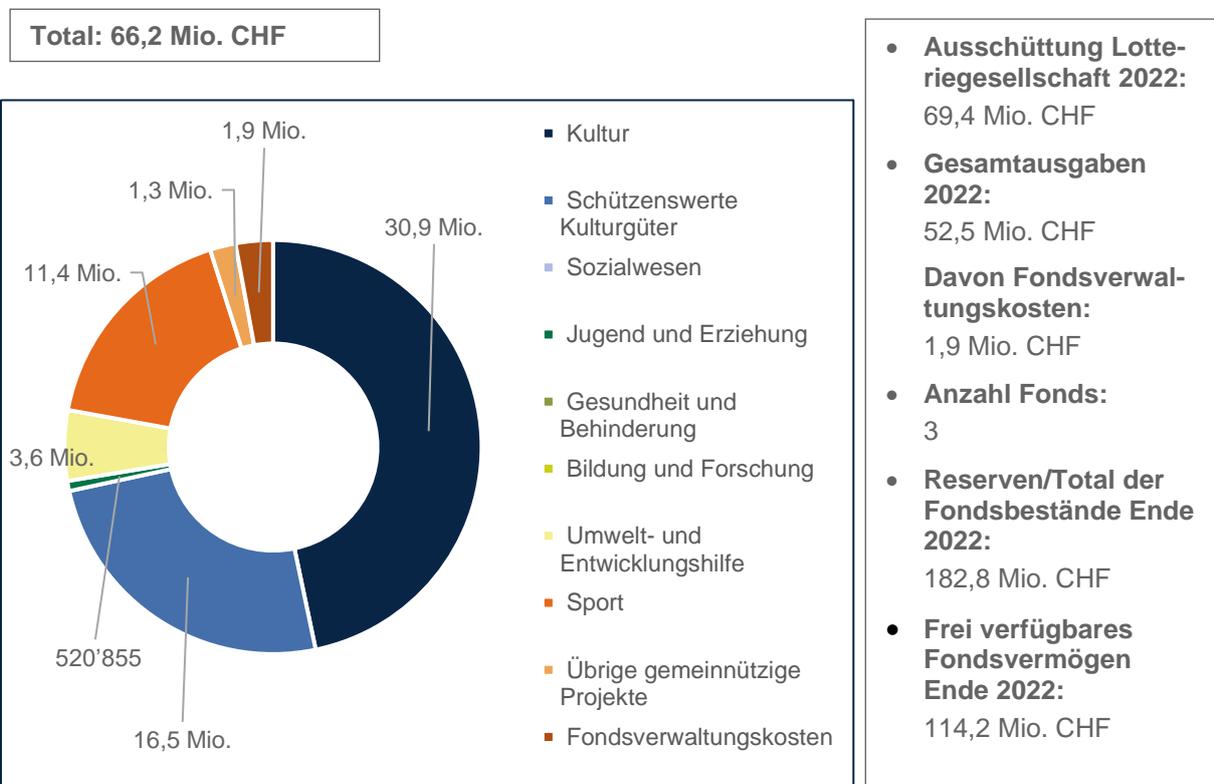
3.6 Kanton Bern



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind grösstenteils nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Zu bemerken gilt es, dass der Kanton beim Kulturförderungsfonds unter „Ausschüttungen der Lotteriegesellschaft“ einen Betrag von 17,6 Mio. CHF ausweist. Dabei handelt es sich gemäss Angaben des Kantons aber nicht um eine Ausschüttung durch die Lotteriegesellschaft, sondern eine Gutschrift durch den Lotteriefonds. Im Formular der Lotterie- und Sportfonds wiederum wird diese Gutschrift als negativer Ertrag ausgewiesen (mit einem um 0,3 Mio. CHF geringeren Betrag von 17,3 Mio. CHF; die Abweichung von 0,3 Mio. CHF ist a prima vista nicht nachvollziehbar). Im Rahmen der Zusammenfassungen und Grafiken wird, um Verfälschungen zu vermeiden, entsprechend von 17,6 bzw. 17,3 Mio. CHF geringeren Ausschüttungen und Ausgaben ausgegangen. Weiter wurde der Kulturförderungsfonds gemäss kantonalen Angaben nicht ausschliesslich aus den Reingewinnen gemäss Art. 125 BGS gespiesen (im Kapitel „Existierende kantonale Fonds alimentiert aus Lotterien und Sportwetten“ oben finden sich diesbezüglich Erläuterungen).

Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



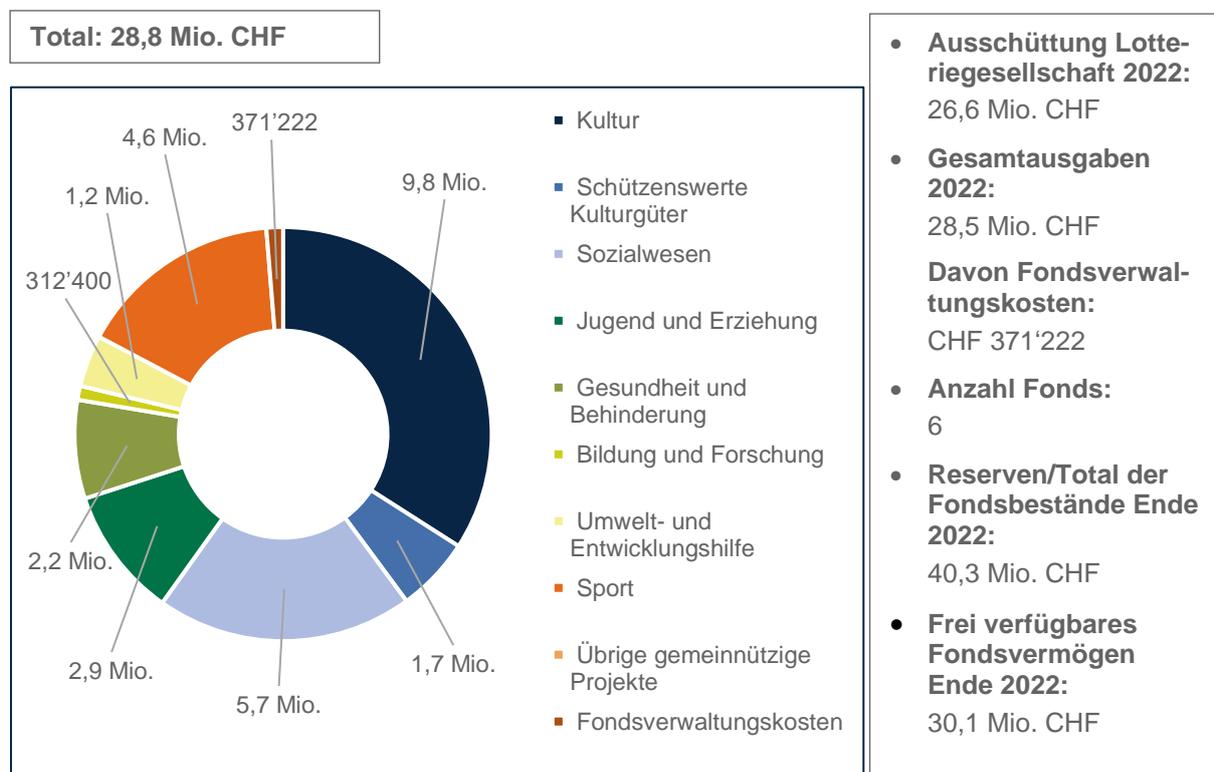
3.7 Kanton Freiburg



Kommentar der Gespa:

Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Die Vergabestrukturen und -prozesse sind jedoch teilweise und betreffend signifikante Beträge nicht nachvollziehbar. Beim Fonds de la Loterie Romande culture + social stimmt die Differenz zwischen den deklarierten Einnahmen und den Gesamtausgaben (Erfassungsbereich 3) nicht mit der Veränderung des Fondsbestands (Erfassungsbereich 4) überein; es besteht eine Diskrepanz von über 2,5 Mio. CHF. Beim Fonds de l'action sociale stimmt der Fondsbestand am 01.01.2022 nicht mit demjenigen am 31.12.2021 überein. Schliesslich weichen beim Fonds de la Loterie Romande culture + social die kantonalen Angaben zur Ausschüttung der Loterie Romande von den Angaben im Geschäftsbericht der Loterie Romande ab. Der Kanton macht in den Kommentarfeldern des entsprechenden Excel-Files ergänzende Anmerkungen hierzu, mit welchen die Diskrepanz teilweise nachvollziehbar ist. Offengelassen wird, wofür der im Kommentarfeld in Erfassungsbereich 3 deklarierte Betrag vorgängig abgezogen wurde. Zwei der insgesamt sechs Fonds wurden gemäss kantonalen Angaben nicht nur aus den Reingewinnen gemäss Art. 125 BGS gespiesen (im Kapitel „Existierende kantonale Fonds alimentiert aus Lotterien und Sportwetten“ oben finden sich diesbezüglich Erläuterungen). Im Kommentarfeld des Excel-Files (Erfassungsbereich 7) zum Fonds cantonal de la culture findet sich eine weitergehende Ausführung.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



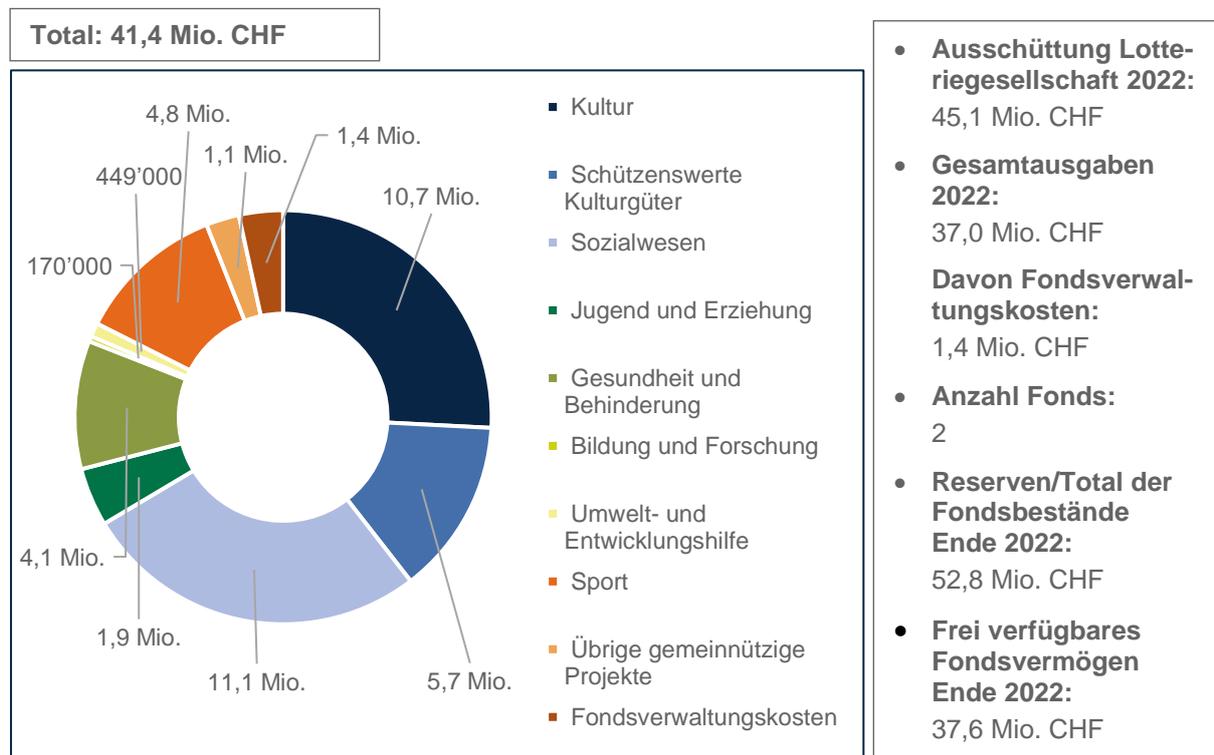
3.8 Kanton Genf



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind grösstenteils nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Beim Fonds du sport stimmt die Differenz zwischen den deklarierten Einnahmen und Gesamtausgaben (Erfassungsbereich 3) um ca. 1,0 Mio. CHF nicht mit der Veränderung des Fondsbestands (Erfassungsbereich 4) überein. Die beim Fonds genevois de répartition bestehende Differenz bei der vom Kanton ausgewiesenen Ausschüttung der Lotteriegesellschaft und der Ausschüttung gemäss Geschäftsbericht der Loterie Romande ist auf einen (vorgängigen) Abzug zurückzuführen (vgl. Kommentarfeld im Erfassungsbereich 3 des Excel-Files). Offengelassen wird, wofür der entsprechende Betrag vorgängig abgezogen wurde. Im Kommentarfeld des Excel-Files (Erfassungsbereich 7) zum Fonds du sport finden sich weitergehende Ausführungen.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



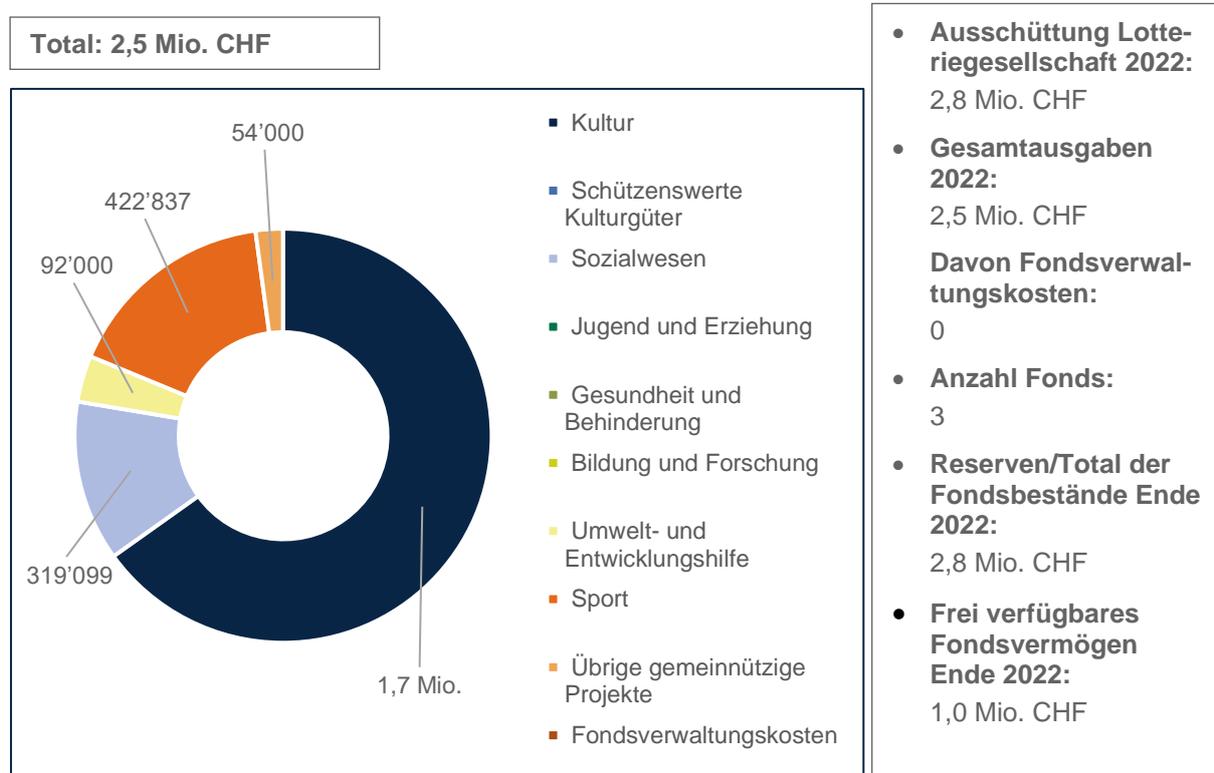
3.9 Kanton Glarus



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Der Sozialfonds wurde gemäss kantonalen Angaben nicht nur aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gemäss Art. 125 BGS gespiesen (im Kapitel „Existierende kantonale Fonds alimentiert aus Lotterien und Sportwetten“ oben finden sich diesbezüglich Erläuterungen). Im Kommentarfeld des Excel-Files (Erfassungsbereich 7) zum Sozialfonds finden sich weitergehende Ausführungen.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



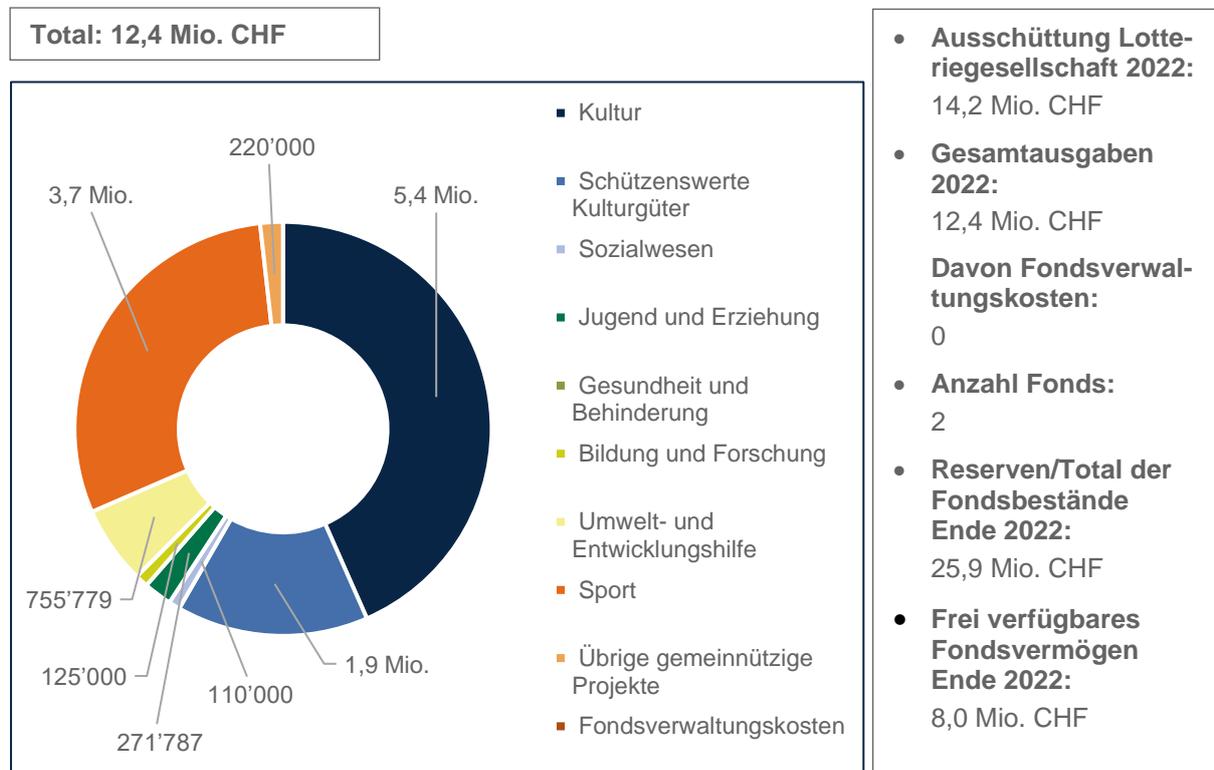
3.10 Kanton Graubünden



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor.

Ausgezählte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



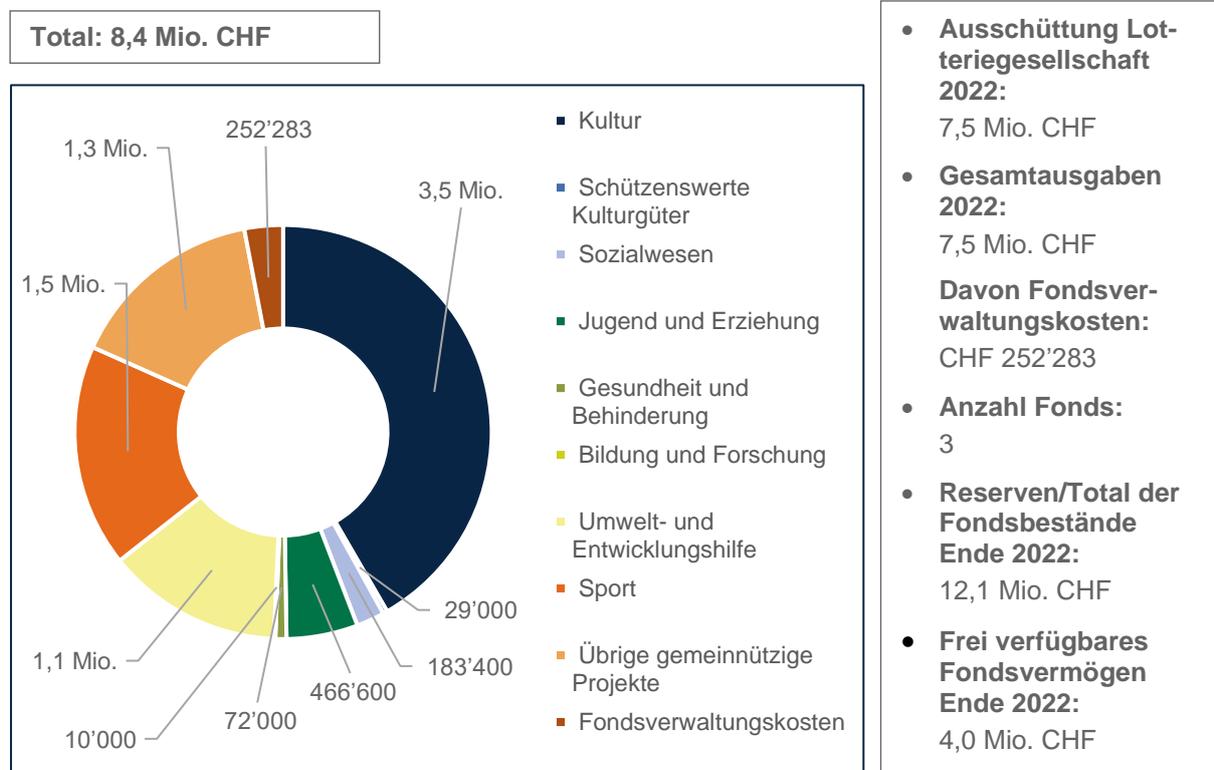
3.11 Kanton Jura



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind grösstenteils nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Beim Fonds d'utilité publique Jura sowie beim Fonds de loterie stimmen die Differenzen zwischen den deklarierten Einnahmen und Gesamtausgaben (Erfassungsbereich 3) nicht mit den Veränderungen der Fondsbestände (Erfassungsbereich 4) überein. Im Kommentarfeld des Excel-Files (Erfassungsbereich 7) zum Fonds de loterie finden sich unter anderem diesbezügliche Erläuterungen, die für die Gespa jedoch nicht nachvollziehbar sind. Beim Fonds pour la promotion du sport stimmt der Fondsbestand am 01.01.2022 nicht mit demjenigen am 31.12.2021 überein. Zudem wurde dieser Fonds nicht nur aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gemäss Art. 125 BGS gespiesen (im Kapitel „Existierende kantonale Fonds alimentiert aus Lotterien und Sportwetten“ oben finden sich diesbezüglich Erläuterungen).

Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



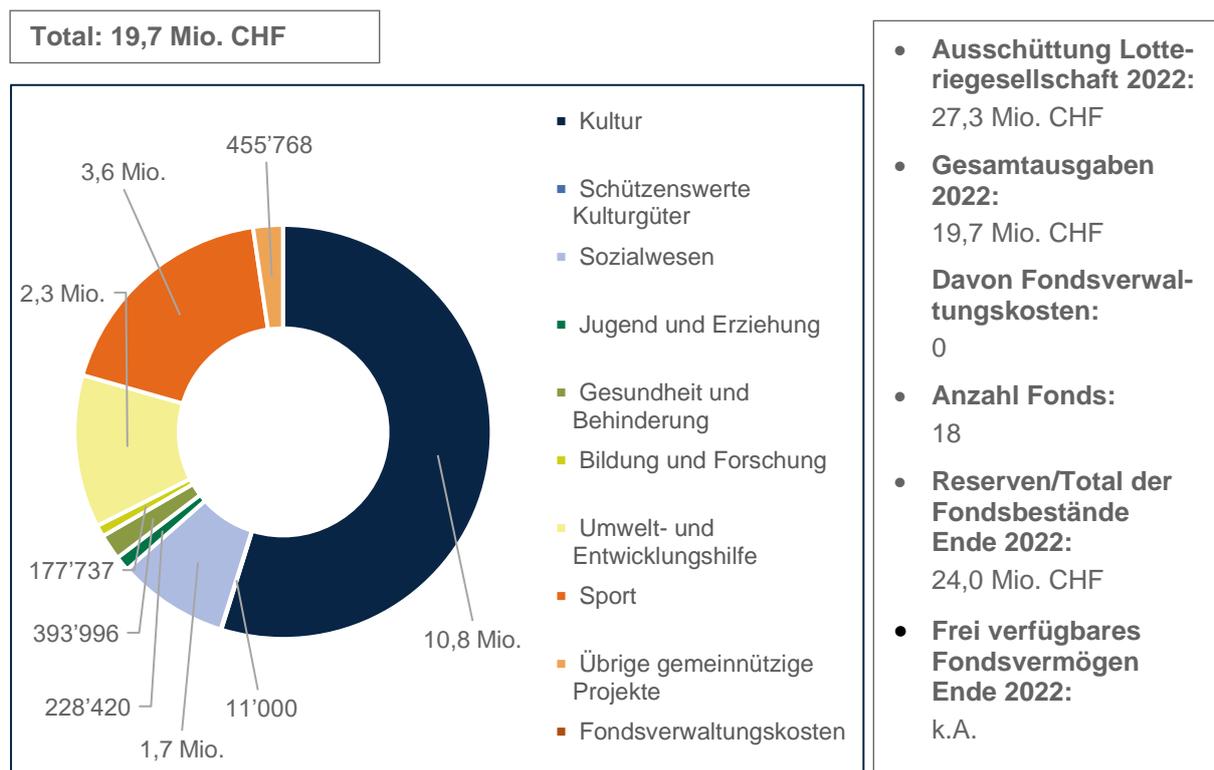
3.12 Kanton Luzern



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Im Kanton Luzern existieren insgesamt 18 Fonds und zwei (direkte) Mittelzuweisungen. Die Nachvollziehbarkeit ist aufgrund der hohen Anzahl Fonds, welche auf sieben verschiedenen Excel-Files ausgewiesen werden, per se erschwert. Im Kommentarfeld der Excel-Files (Erfassungsbereich 7) finden sich teilweise weitergehende Ausführungen.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



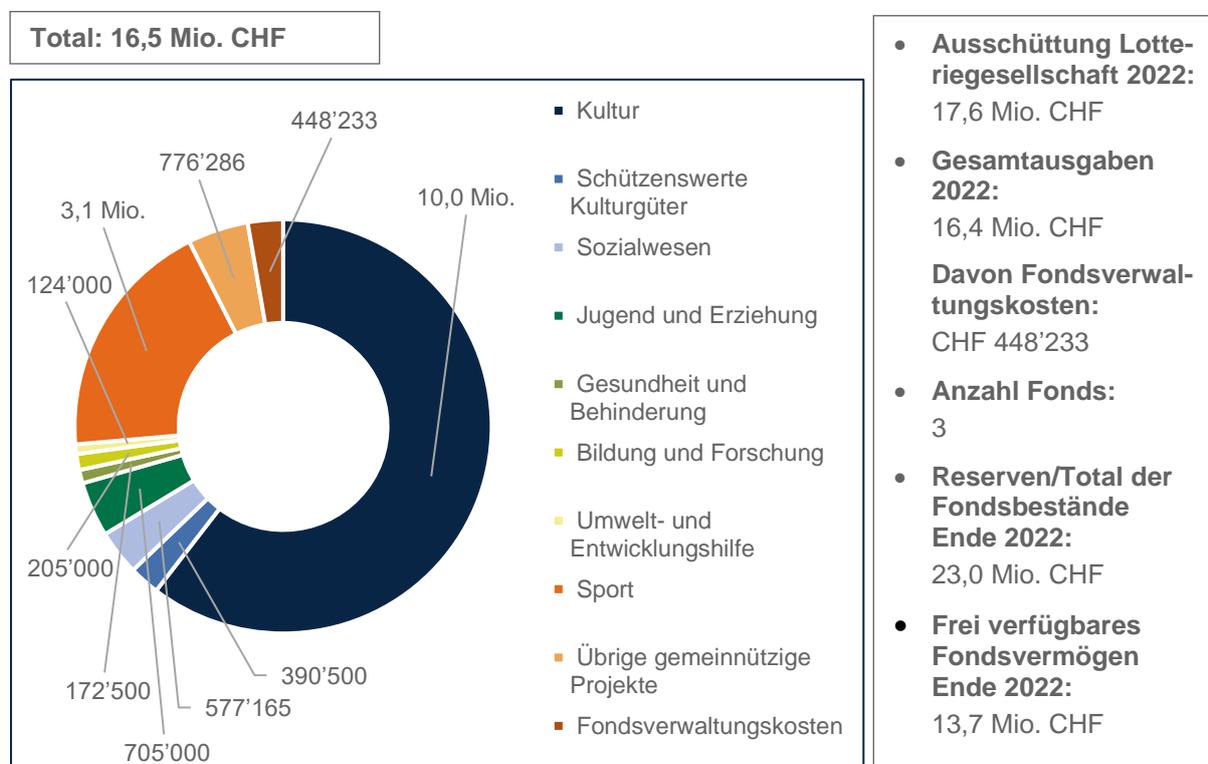
3.13 Kanton Neuenburg



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind grösstenteils nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Bei der Commission neuchâteloise de répartition des bénéfices stimmt die Differenz zwischen den deklarierten Einnahmen und Gesamtausgaben (Erfassungsbereich 3) nicht mit der Veränderung des Fondsbestands (Erfassungsbereich 4) überein. Bei der Commission neuchâteloise de répartition des bénéfices weichen zudem die kantonalen Angaben zur Ausschüttung der Loterie Romande von den Angaben im Geschäftsbericht der Loterie Romande ab. Der Kanton macht in den Kommentarfeldern des entsprechenden Excel-Files ergänzende Anmerkungen hierzu, mit welchen die Diskrepanz teilweise nachvollziehbar ist. Bei der Commission LoRo-Sport stimmt der Fondsbestand am 01.01.2022 nicht mit demjenigen am 31.12.2021 überein. Im Kommentarfeld der Excel-Files (Erfassungsbereich 7) finden sich weitergehende Ausführungen.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



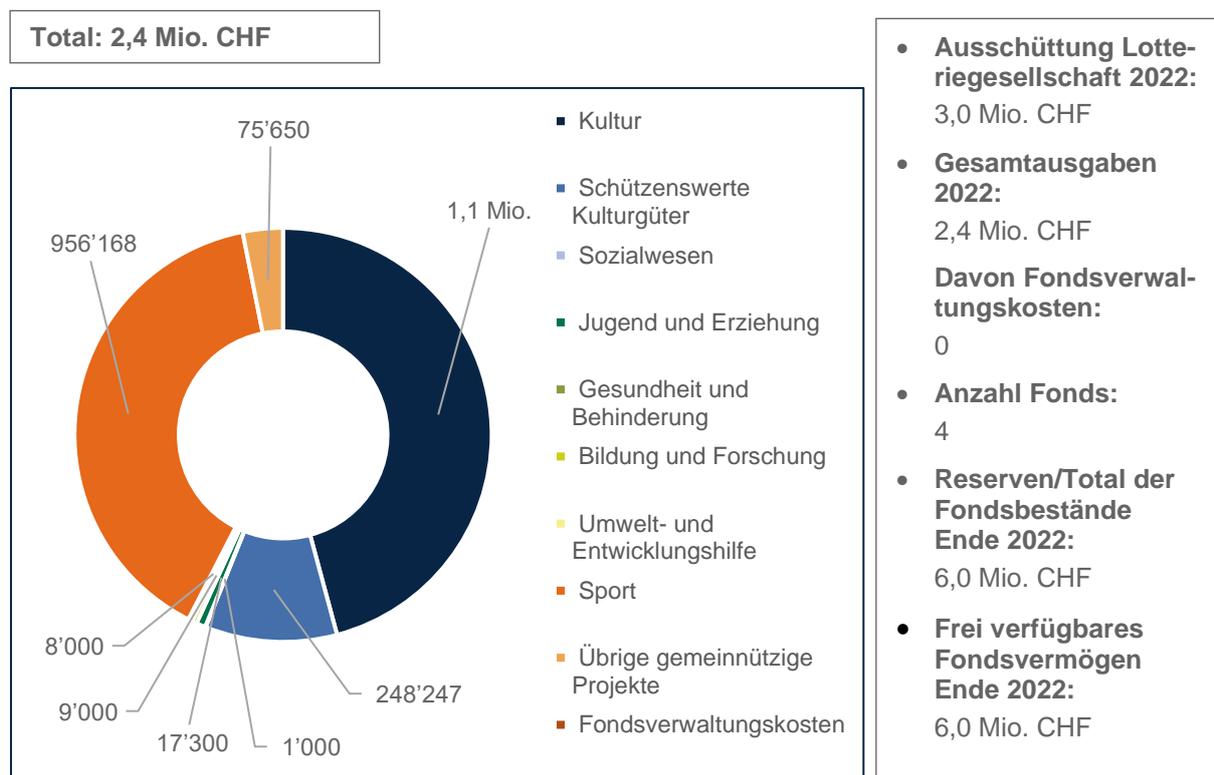
3.14 Kanton Nidwalden



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind grösstenteils nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Die Differenz zwischen den deklarierten Einnahmen und Gesamtausgaben (Erfassungsbereich 3) stimmt nicht mit der Veränderung der Fondsbestände (Erfassungsbereich 4) überein. Drei der vier Fonds wurden nicht ausschliesslich aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gemäss Art. 125 BGS gespiesen (im Kapitel „Existierende kantonale Fonds alimentiert aus Lotterien und Sportwetten“ oben finden sich diesbezüglich Erläuterungen).

Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



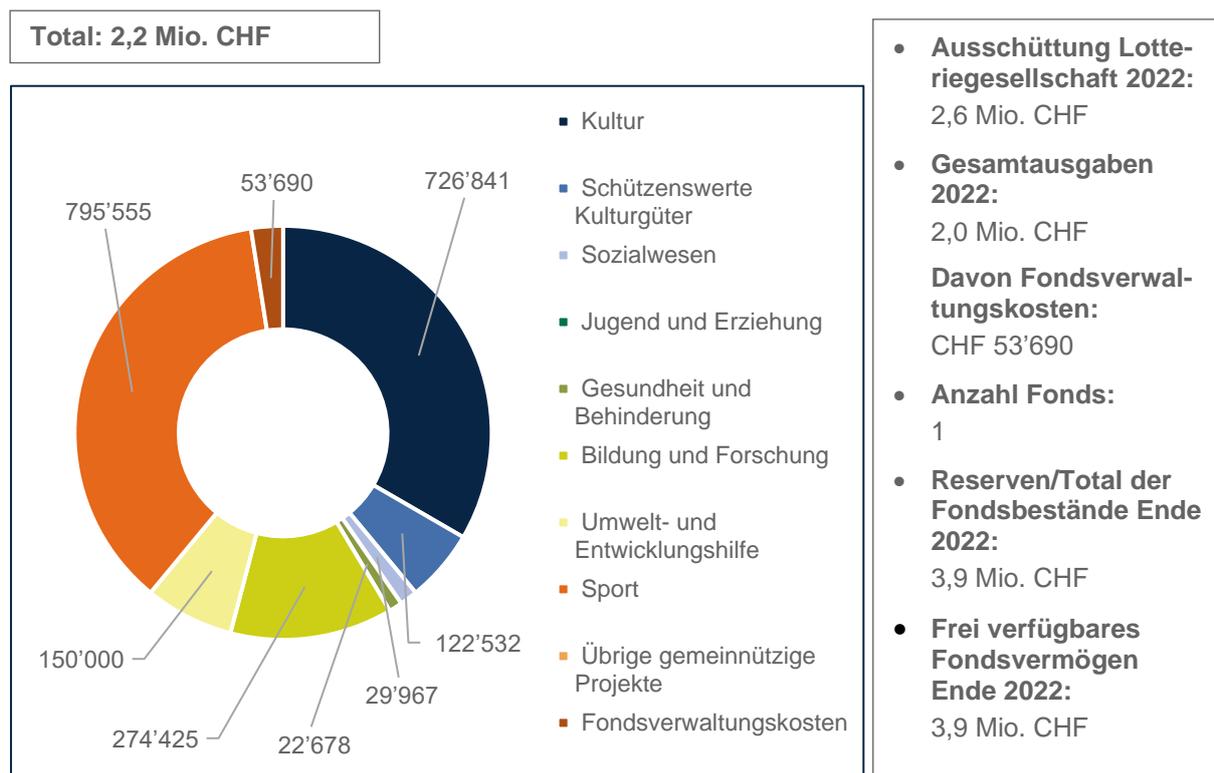
3.15 Kanton Obwalden



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Die Differenz zwischen den deklarierten Einnahmen und Gesamtausgaben (Erfassungsbereich 3) stimmt nicht gänzlich mit der Veränderung des Fondsbestands (Erfassungsbereich 4) überein (untergeordnete Diskrepanz). Diese Diskrepanz wird im Kommentarfeld (Erfassungsbereich 7) nachvollziehbar erklärt.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



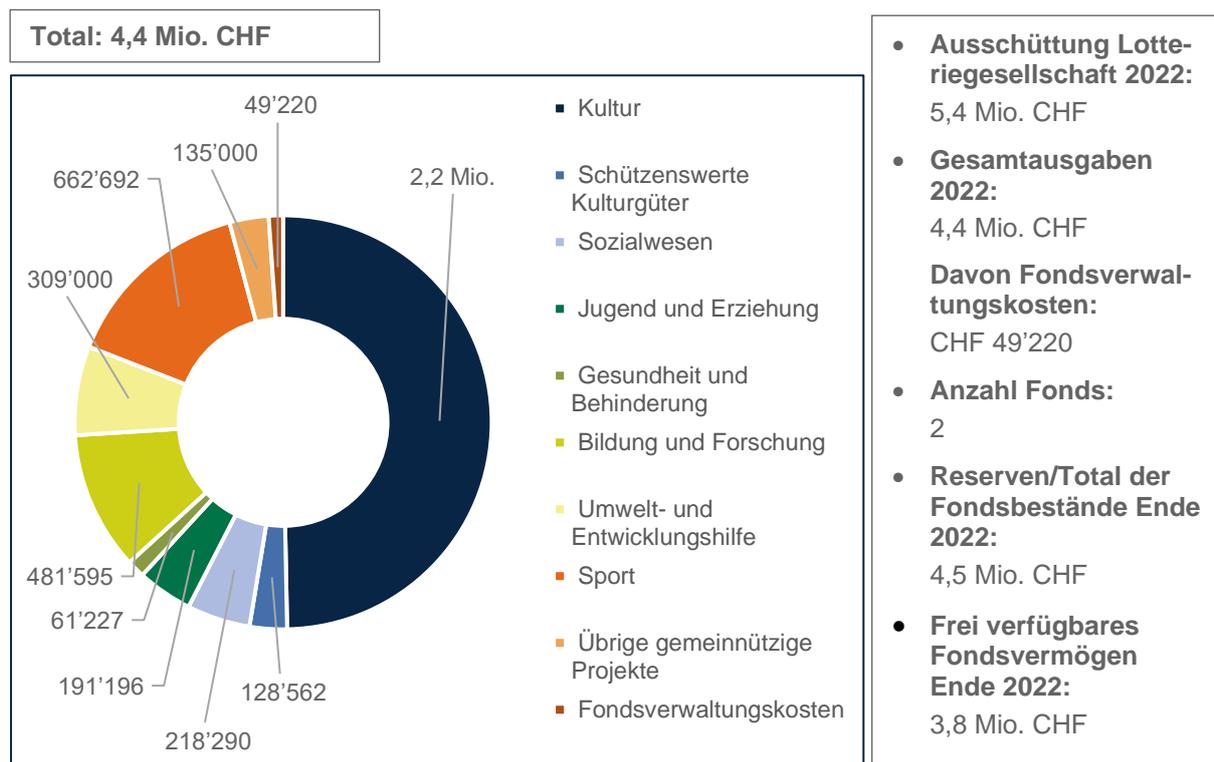
3.16 Kanton Schaffhausen



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Der kantonale Sportfonds wurde im Berichtsjahr nicht nur aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gemäss Art. 125 BGS gespiesen (im Kapitel „Existierende kantonale Fonds alimentiert aus Lotterien und Sportwetten“ oben finden sich diesbezüglich Erläuterungen). Im Kommentarfeld der Excel-Files (Erfassungsbereich 7) finden sich weitergehende Ausführungen.

Ausgezählte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



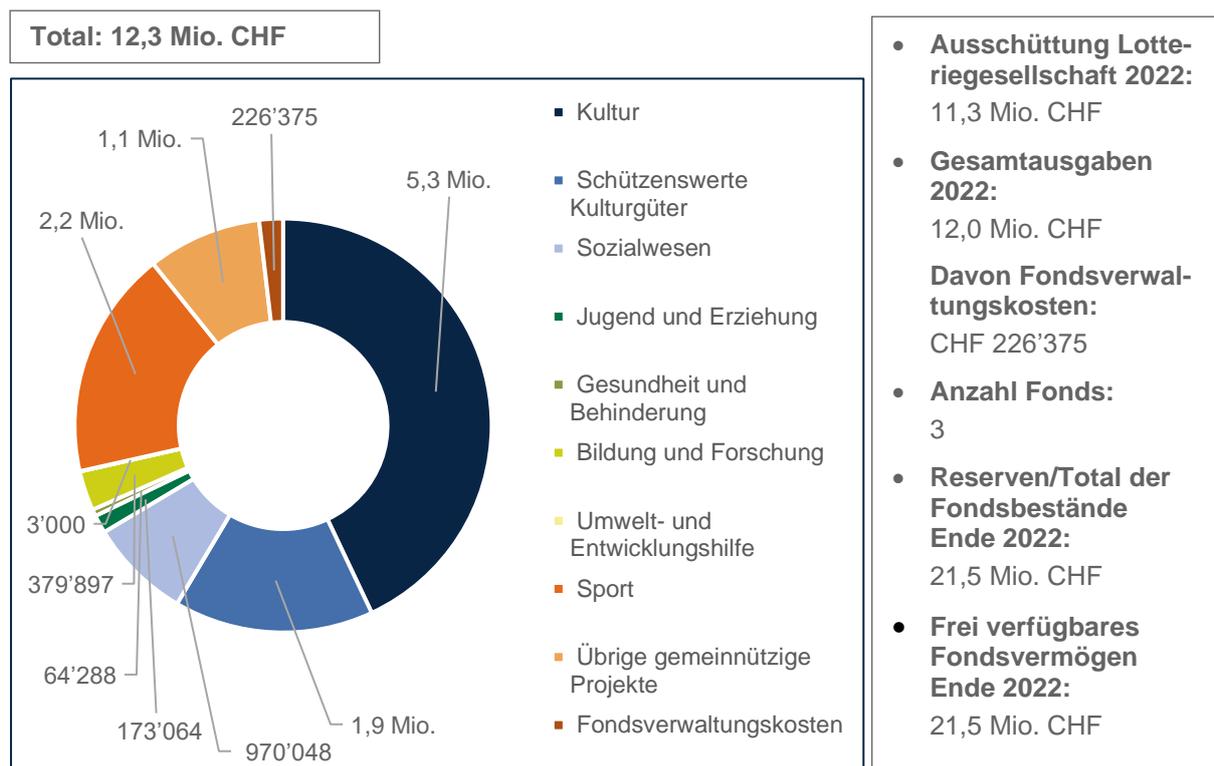
3.17 Kanton Schwyz



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Im Kommentarfeld des Excel-Files (Erfassungsbereich 7) finden sich weitergehende Ausführungen, insbesondere dass in den Fondsverwaltungskosten eine Rückzahlung an das Bundesamt für Kultur von rund Fr. 160'000.- erfasst wurde und die Fondsverwaltungskosten somit deutlich tiefer sind, als in der Tabelle hiernach erfasst.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



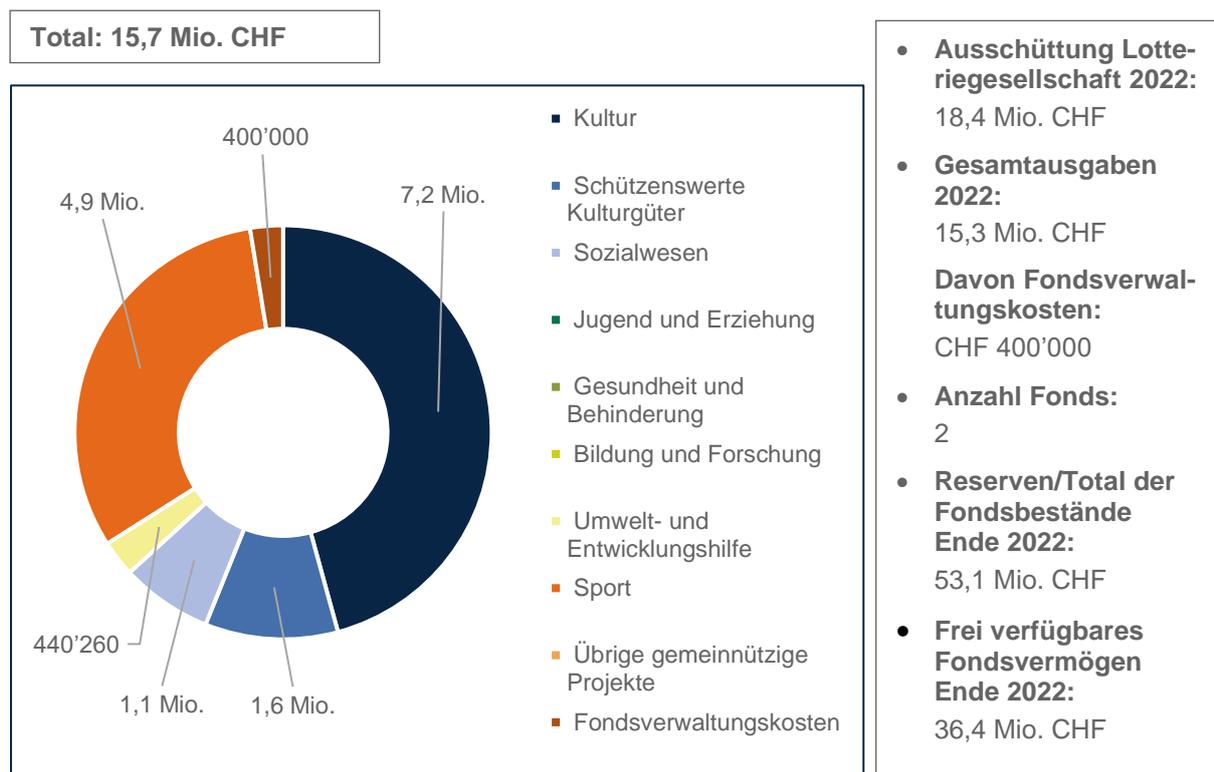
3.18 Kanton Solothurn



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Die im Verhältnis zum Geschäftsbericht von Swisslos abweichenden kantonalen Angaben zu den Ausschüttungen der Lotteriegesellschaft werden im Kommentarfeld in Erfassungsbereich 3 nachvollziehbar erklärt. Mit diesen Erläuterungen ist die Diskrepanz nachvollziehbar. Im Kommentarfeld des Excel-Files (Erfassungsbereich 7) finden sich weitergehende Ausführungen.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



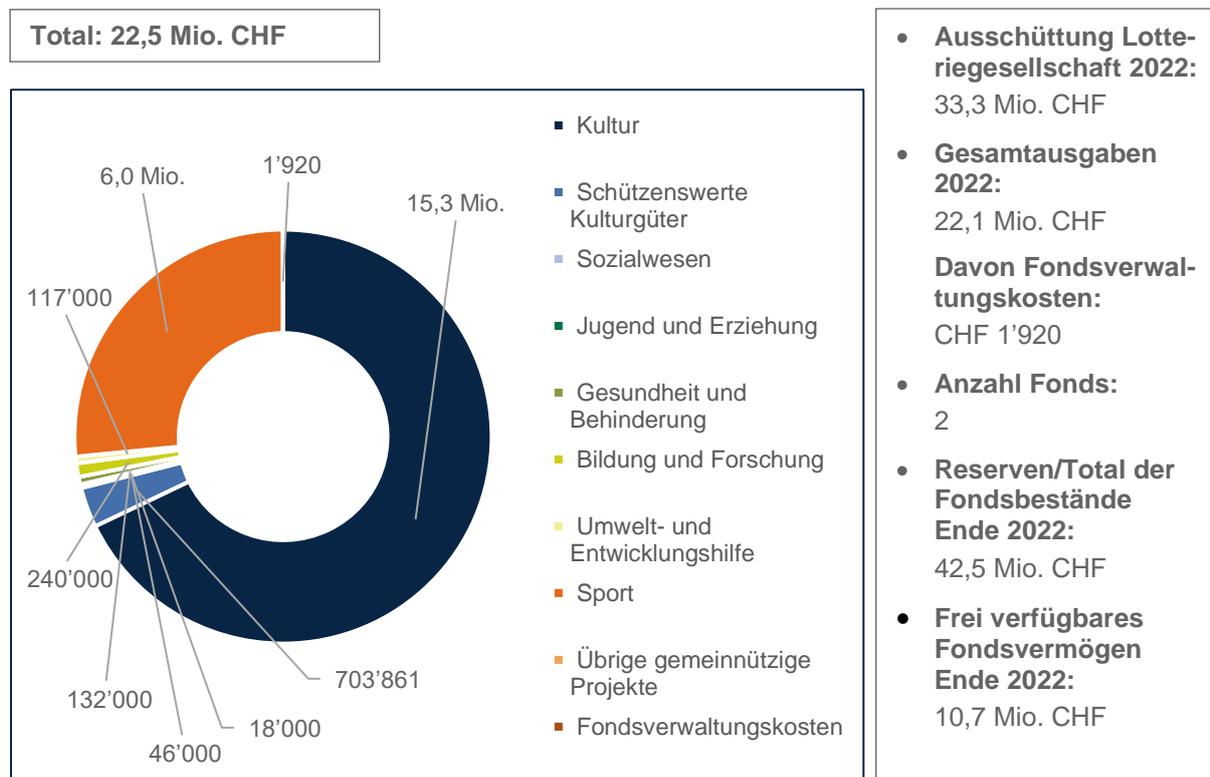
3.19 Kanton St. Gallen



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor.

Ausgezählte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



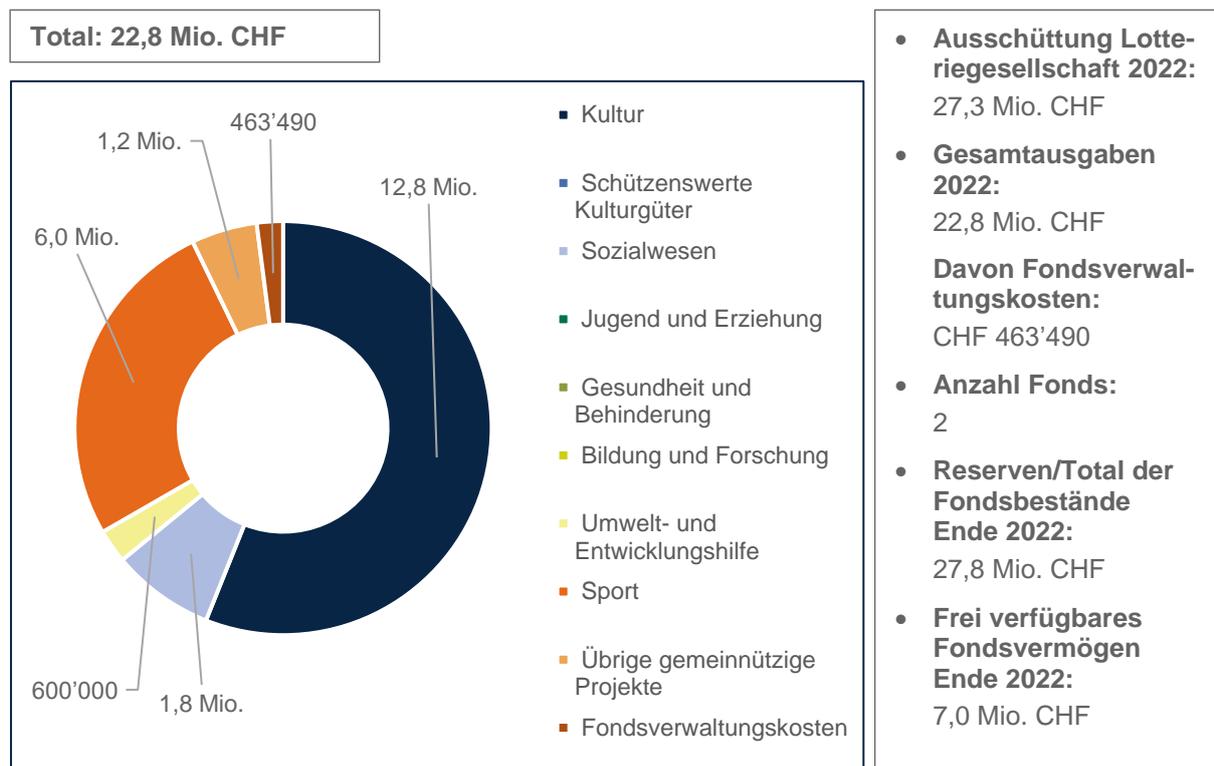
3.20 Kanton Tessin



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Im Kommentarfeld des Excel-Files (Erfassungsbereich 7) finden sich weitergehende Ausführungen.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



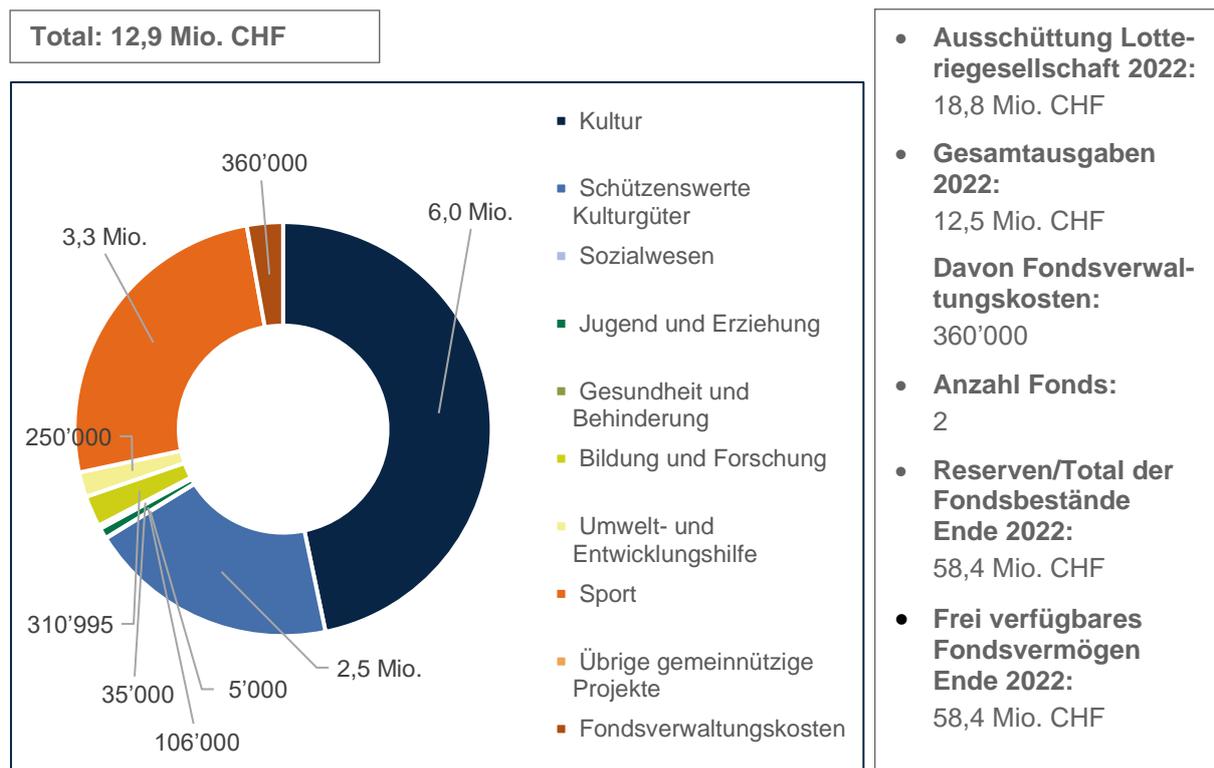
3.21 Kanton Thurgau



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Im Kommentarfeld der Excel-Files (Erfassungsbereich 7) finden sich weitergehende Ausführungen.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



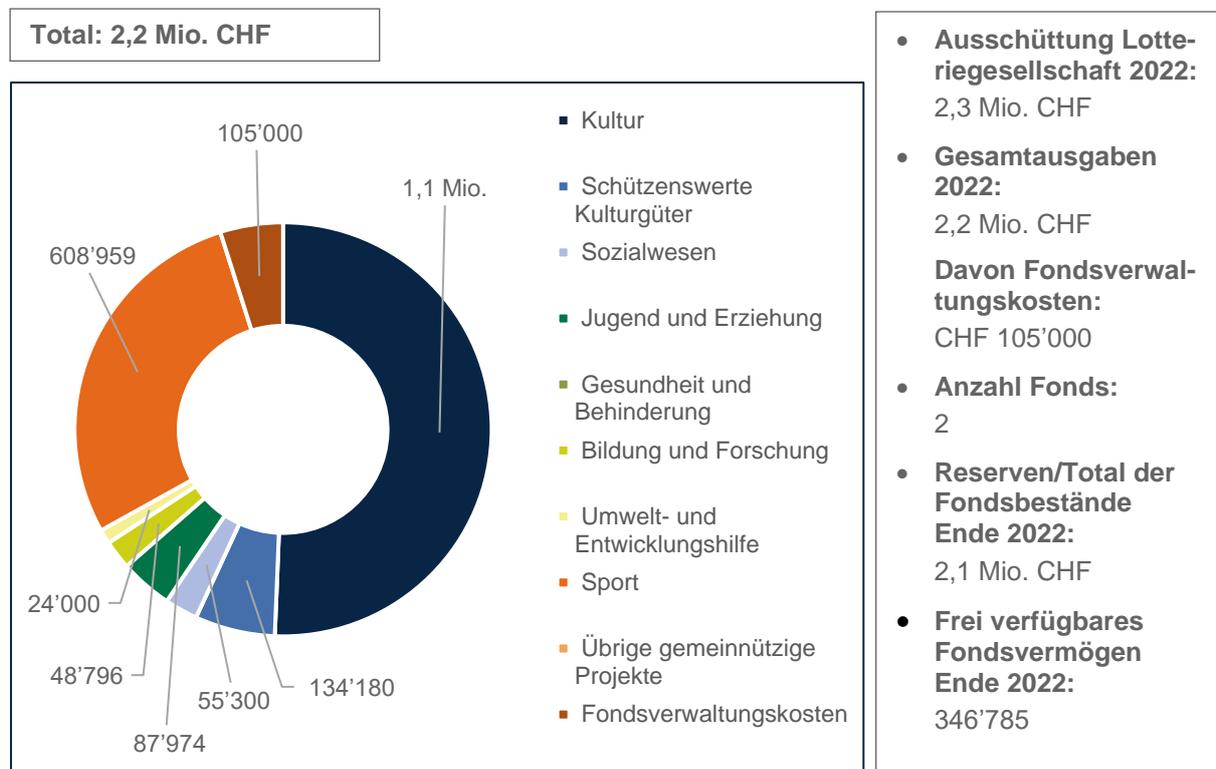
3.22 Kanton Uri



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor.

Ausgezählte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



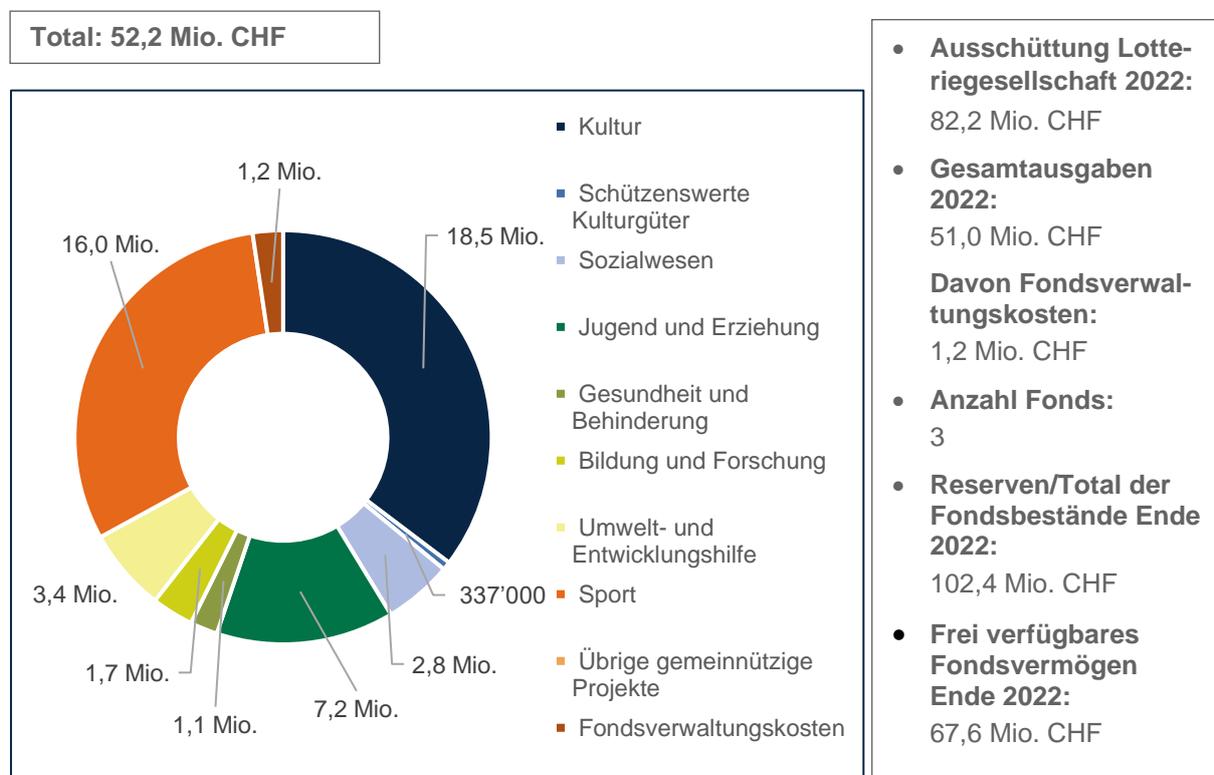
3.23 Kanton Waadt



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind grösstenteils nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Bei der Fondation d'aide sociale et culturelle (FASC) weichen die kantonalen Angaben zur Ausschüttung der Loterie Romande minimal von den Angaben im Geschäftsbericht der Loterie Romande ab. In Erfassungsbereich 3 wird erläutert, dass ein Teil vorgängig für die CPOR abgezogen wurde. Wie hoch dieser Betrag war, wird auf dem Excel-File jedoch nicht ausgewiesen. Im Weiteren stimmen die Fondsbestände am 01.01.2022 bei der Fondation d'aide sociale et culturelle (FASC) minimal und beim Fonds du sport vaudois überhaupt nicht mit denjenigen am 31.12.2021 überein. Letztlich wurde der Fonds du sport vaudois gemäss kantonalen Angaben nicht nur aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gemäss Art. 125 BGS gespeisen (im Kapitel „Existierende kantonale Fonds alimentiert aus Lotterien und Sportwetten“ oben finden sich diesbezüglich Erläuterungen). Im Kommentarfeld der Excel-Files (Erfassungsbereich 7) finden sich weitergehende Ausführungen.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



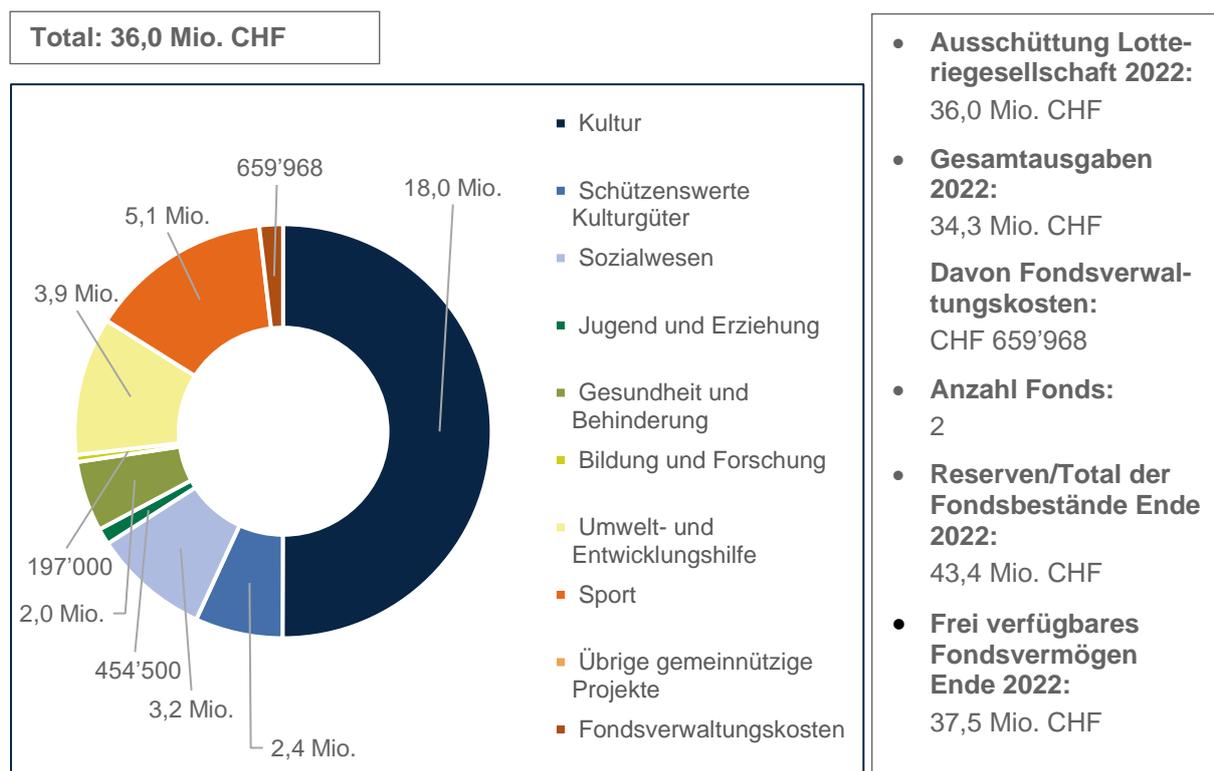
3.24 Kanton Wallis



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind grösstenteils nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Beim Fonds du sport du Valais stimmt die Differenz zwischen den deklarierten Einnahmen und Gesamtausgaben (Erfassungsbereich 3) nicht gänzlich mit der Veränderung des Fondsbestands (Erfassungsbereich 4) überein (untergeordnete Diskrepanz). Beim OR VS weichen die kantonalen Angaben zur Ausschüttung der Loterie Romande von den Angaben im Geschäftsbericht der Loterie Romande ab. Diese Abweichung wird nicht erklärt.

Ausgezählte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



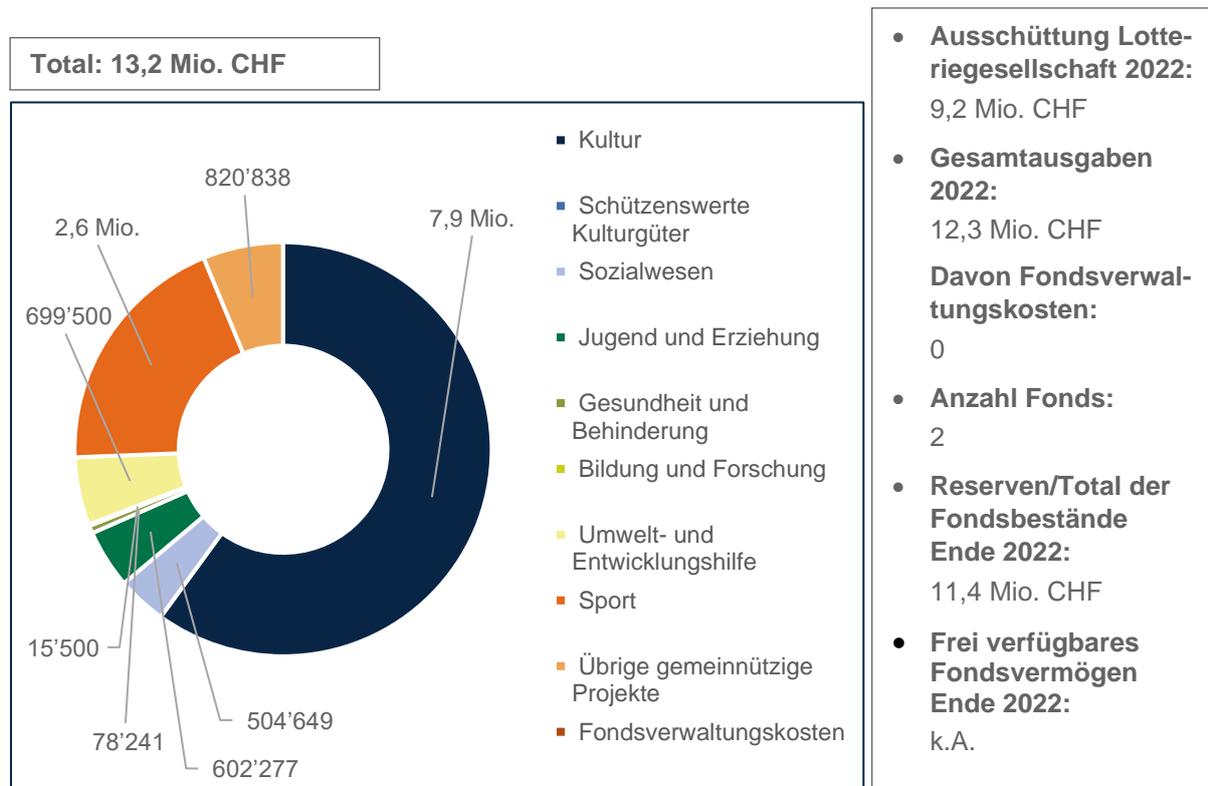
3.25 Kanton Zug



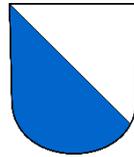
Kommentar der Gespa:

Die meisten für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Die Vergabestrukturen und -prozesse sind jedoch teilweise und betreffend signifikante Beträge nicht nachvollziehbar. Beim Lotteriefonds wurde, wie in den Vorjahren, die Anzahl der Vergabungen nicht ausgewiesen („nicht erfasst“). Die Differenz zwischen den deklarierten Einnahmen und Gesamtausgaben (Erfassungsbereich 3) stimmen nicht mit der Veränderung der Fondsbestände (Erfassungsbereich 4) überein; es besteht eine Diskrepanz von fast 4 Mio. CHF. Der Lotteriefonds wurde nicht nur aus den Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten gemäss Art. 125 BGS gespiesen (im Kapitel „Existierende kantonale Fonds alimentiert aus Lotterien und Sportwetten“ oben finden sich diesbezüglich Erläuterungen). Im Kommentarfeld des Excel-Files (Erfassungsbereich 7) finden sich weitergehende Ausführungen.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



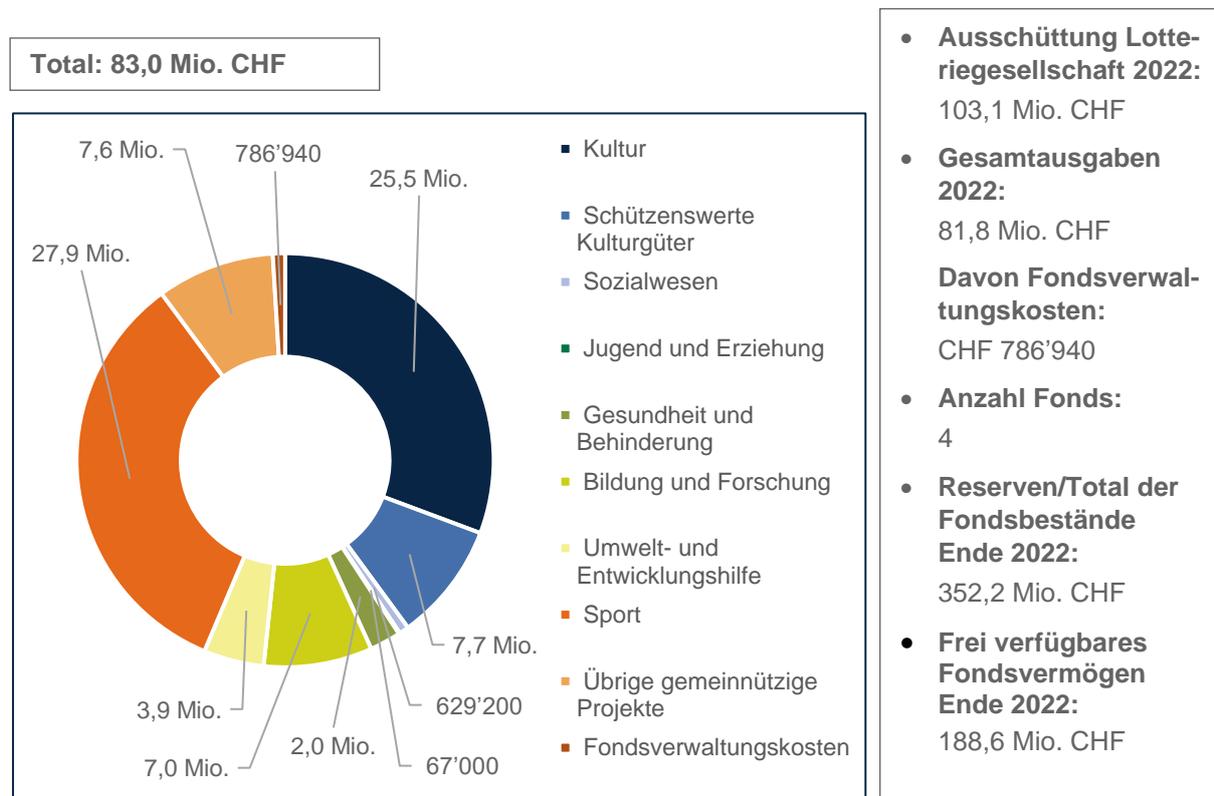
3.26 Kanton Zürich



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Beim Denkmalpflegefonds stimmt der Fondsbestand am 01.01.2022 nicht gänzlich mit demjenigen am 31.12.2021 überein (minimale Diskrepanz). Im Kommentarfeld der Excel-Files (Erfassungsbereich 7) finden sich teilweise weitergehende Ausführungen.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):



3.27 Fürstentum Liechtenstein



Kommentar der Gespa:

Die Vergabestrukturen und -prozesse sind grösstenteils nachvollziehbar dargelegt. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Die Angaben des Fürstentums Liechtensteins zur Ausschüttung der Lotteriegesellschaft weichen von den Angaben im Geschäftsbericht der Swisslos ab. Soweit ersichtlich, weist das Fürstentum Liechtenstein die Ausschüttungen für das nächste Berichtsjahr (Reingewinnanteil 2022), anstatt den Reingewinnanteil 2021, aus. Ferner stimmt die Differenz zwischen den deklarierten Einnahmen und Gesamtausgaben (Erfassungsbereich 3) um über 1,0 Mio. CHF nicht mit der Veränderung des Fondsbestands (Erfassungsbereich 4) überein. Letztlich wurde die Kulturstiftung nicht ausschliesslich aus den Reingewinnen gemäss Art. 125 BGS gespiesen (im Kapitel „Existierende kantonale Fonds alimentiert aus Lotterien und Sportwetten“ oben finden sich diesbezüglich Erläuterungen). Im Kommentarfeld des Excel-Files (Erfassungsbereich 7) finden sich weitergehende Ausführungen.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich sowie Fondsverwaltungskosten (in CHF):

